

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

62. Jahrgang

BERLIN, 20. OKTOBER 1939

Nr. 42 — 881

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wiederum: Raub der Patente.

Daß Engländer meist stur nach vorgefaßter Meinung und festliegendem Schema handeln, ist bekannt. Wie die greisenhafte englische Regierung aber diesmal den Kampf gegen Deutschland führt, das setzt der Sturheit die Krone auf. Obwohl sie sich sagen muß, daß die Weltgeschichte sich nie wiederholt, wendet sie genau das Schema des Weltkrieges an. Es begann mit den alten Methoden der Einkreisung, mit der Suche nach Völkern, die für England zu bluten geneigt waren. Es folgte der Versuch, vom ersten Tage an eine Kriegsschuldfrage festzulegen. Es folgte die Greuelhetze, und als Hauptkampfmittel diente wiederum wie im Weltkrieg die Blockade und der Handelskrieg, und zwar in derselben Weise wie in den letzten Weltkriegsjahren mit dem Druck auf die Neutralen durchgeführt. Die berühmten schwarzen Listen wurden wieder aufgestellt, das Völkerrecht genau wie früher von England beiseite geschoben, die Handelsschiffe wieder bewaffnet usw. Sogar die Berichte über die Kampfhandlungen, verfaßt von demselben ersten Lord der Admiralität wie im Weltkrieg, zeigen die alte Methode von Lüge und Verschweigung. Damit nun auch die letzte Einzelheit der Uebereinstimmung mit dem alten Schema nicht fehlt, hat die englische Regierung jetzt auch den Diebstahl deutschen geistigen Eigentums, den Diebstahl am deutschen Erfinder, wiederum in die Wege geleitet.

Vorausgegangen war schon am ersten Tage des Kriegszustandes eine Beschlagnahme des deutschen Privateigentums. Sie muß in England langfristig vorbereitet gewesen sein, denn es wurde auch nicht die nebensächlichste und geringfügigste deutsche Firma oder Firmenbeteiligung übersehen. Das geschah schon zu einer Zeit, während in Deutschland noch Engländer und Franzosen sich völlig frei bewegten. In diesen ersten Tagen wurde im englischen Parlament auch ein Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen das britische Patentamt ermächtigt wird, britischen Antragstellern die Auswertung von Patenten, Lizenzen, Gebrauchsmustern und Warenzeichen von Ausländern, mit deren Staat England sich im Kriegszustand befindet, zu übertragen. Die britischen Antragsteller sollen die Auswertung der Patente nicht nur für die Zeit des Krieges, sondern für die Gesamtdauer der Gültigkeit der Patente zugestanden erhalten. Sie haben für die Auswertungsübertragung eine Gebühr zu entrichten, welche dem Custos für feindliches Eigentum zufließt. Nach Angaben im „Daily Telegraph“ soll in kurzer Frist ein Rechtshof für die Entscheidung über die Anträge auf Patentübertragung im Londoner Patentbüro eingesetzt werden. Ein Mister M. F. Lindley ist als Generalkontrolleur eingesetzt. Eine große Anzahl von Anträgen soll bereits bei ihm eingegangen sein. Das Verfahren für die Uebertragung der Patentrechte steht noch nicht fest, da die Regeln dafür noch im einzelnen der Genehmigung durch das britische Schatzamt unterworfen werden.

Es ist hier nun eine sehr merkwürdige und nachdenkliche Tatsache zu verzeichnen. Frankreich macht diesen englischen Raub der Patente diesmal nicht mit. Sein jetziges Verhalten steht im Gegensatz zum englischen und auch im Gegensatz zu seinem eigenen Ver-

halten während des Weltkrieges. Auf Grund einer im französischen Amtsblatt vom 15. 10. 1939 erschienenen Verordnung werden Franzosen ermächtigt, im feindlichen oder vom Feinde besetzten Ausland sämtliche Formalitäten und Verpflichtungen zu erfüllen, die zur Bewahrung oder zur Erlangung von Rechten an Patenten oder Fabrikmarken notwendig sind. Für die dabei zu leistenden Zahlungen müssen sie die nach der Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigungen nachsuchen. Die Formalitäten können durch Vermittlung eines vom französischen Handelsministerium anerkannten Maklers im neutralen Ausland erfüllt werden. Im Rahmen der Gegenseitigkeit können Personen, die nach dem französischen Dekret vom 1. 9. 1939 als Feinde gelten, in Frankreich direkt oder durch einen Beauftragten entsprechende Formalitäten zur Bewahrung oder Erlangung von Rechten an Patenten oder Fabrikmarken erfüllen.

Die französische Gesetzgebung zeigt, daß es durchaus möglich ist, ohne Rücksicht auf den Kriegszustand private Schutzrechte und Erfinderleistungen zu respektieren. Für das englische Verhalten gibt es dagegen keine militärisch oder irgendwie wehrwirtschaftlich ins Gewicht fallende Begründung.

Im Gegensatz zum Weltkrieg handelt es sich diesmal bei der Beschlagnahme der deutschen Schutzrechte nicht um die Grundlage ganzer Industrien, die wie damals die organische chemische Industrie nur in Deutschland hochentwickelt, in England und im übrigen feindlichen Ausland aber kaum in den Anfängen vorhanden war. Es sind diesmal zwar auch zahlreiche und wichtige Einzelverfahren. Sie betreffen aber mehr die Ausgestaltung hüben und drüben schon vorhandener Industriezweige. Die geringere wirtschaftliche Bedeutung der Maßnahme nimmt aber dem englischen Vorgehen keineswegs seine politische Tendenz. Es kommt darin derselbe Kriegs- und Vernichtungswille wie vor 25 Jahren zum Ausdruck. Es liegt darin derselbe Wille zur Fortführung des Wirtschaftskrieges auch über den Abschluß des militärischen Krieges hinaus. Und dieses Vorhaben ist nichts anderes als die Gewohnheit eines ausbeuterischen Kolonialimperialismus, der sich stets fremde Leistungen ohne Gegenleistungen anzueignen bestrebt ist und Machtmittel an Stelle von Arbeit einsetzt. Das Festhalten am Schema des Weltkrieges offenbart auch das damals wie heute zugrundeliegende Kriegsziel: ein neues und noch härteres Versailles, die Errichtung einer verewigten Tributabhängigkeit nicht nur Deutschlands, sondern auch der übrigen Arbeiterationen an das Kapital beherrschende England.

Diesen Raubmethoden und Raubzielen gegenüber hat Deutschland seine Kriegsziele durch die letzte Reichstagsrede des Führers eindeutig festgelegt: wirtschaftliche Friedenssicherung und eine neue Wirtschaftsordnung der Welt, die der Förderung des Wohlstandes der Völker durch wirtschaftliche Zusammenarbeit dienen soll. Die Währungsfrage und die damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Frage der Neugestaltung der Weltmärkte sollen dabei in internationalen Verhandlungen gelöst werden. Ehrliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil zwischen den Völkern, freier Aus-

tausch ihrer Boden- und Arbeitserzeugnisse, das ist das deutsche System der Friedenssicherung. Ein Beispiel für diesen Willen zur friedlichen Aufbauarbeit gab in diesen Wochen die Eröffnung der Wiener Herbstmesse. Sie zeigt, daß Deutschland trotz Krieg und Blockade bereit und in der Lage ist, seine Arbeitskraft, seinen technischen Erfindungsgeist und seinen kaufmännischen Wagemut anderen benachbarten Völkern zum friedlichen Aufbau zur Verfügung zu stellen. Es ist dies das Gegenteil von dem Vorgehen Englands, durch willkürliche Auslegung von Preisenbestimmungen und Beschlagnahme von Handelswaren und Erfinderrechten sich fremdes Gut unrechtmäßig anzueignen.

Nicht nur im Ziel, sondern auch in der Methode unterscheidet sich das gesamte deutsche Verhalten innerhalb des gegenwärtigen Kriegszustandes von dem englischen. Die deutsche Kriegsführung lehnt ebenso wie die deutsche Wirtschaftsführung einen starren Schematismus ab. Sie versucht, eine möglichst große Elastizität im einzelnen zu bewahren bei aller Straffheit der Gesamtplanung und Gesamtlenkung. Die Produktivkräfte der deutschen Wirtschaft sind bisher nur in geringem Maße durch den Krieg in Anspruch genommen. Sie sind aus den ersten Kriegsereignissen durch die Besetzung Polens noch verstärkt hervorgegangen, und sie können mit ihrer überwiegenden Leistungsfähigkeit dafür eingesetzt werden, um die durch die Blockade ausgefallenen Zufuhr- und Austauschmöglichkeiten zu ersetzen. Die durch den Krieg aufgezwungene Umlage-

rung des Außenhandels wird sich aber erst nach einem gewissen Zeitraum richtig einspielen. Inzwischen stehen die aufgesammelten Rohstoffvorräte zum Einsatz bereit. Aber der Reichswirtschaftsminister Funk ist heute schon in der Lage, mit einer gewissen Sicherheit vorauszusagen, daß auch bei einem langdauernden Krieg es gelingen wird, das deutsche Außenhandelsvolumen mit 80% seines bisherigen Umfanges aufrechtzuerhalten und die deutsche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Jahr zu Jahr nicht schwächer, sondern nur stärker werden zu lassen.

Es ist ein verhängnisvoller Fehler Englands zu glauben, daß die Leistungsfähigkeit eines großen Wirtschaftskörpers von rund 100 Millionen Menschen nach der Höhe des Goldvorrates oder des Vorrates an einigen wenigen Rohstoffen gemessen werden kann. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes ist einzig und allein eine Frage der Arbeit, des Raumes und der Organisation. Keinem neutralen oder feindlichen Beurteiler fällt es ein, dem deutschen Volke Arbeitswillen und Organisationsfähigkeit zu bestreiten. Die Hilfsquellen des von Deutschland beherrschten Raumes aber reichen aus, um den Bewohnern trotz der kriegerischen Anspannung noch eine hohe Lebenshaltung zu sichern. Sie reichen weiterhin aus, um in Zusammenarbeit mit dem großen neutralen, befriedeten Kontinentalraum im Norden, Süden und Osten alles, was noch fehlt, zu beschaffen. Es ist hier keine Schwierigkeit vorhanden, die nicht durch Arbeitswillen und Organisationsfähigkeit überwunden werden kann. (5908)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Bewirtschaftung von Jod, Drogen und alkaloidhaltigen Rohstoffen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 18. 10. werden die Bekanntmachungen Nr. 11 und Nr. 12 des Reichsbeauftragten für Chemie, Dr. Claus Ungewitter, zur Anordnung Nr. 13 (s. S. 802 u. 834) veröffentlicht. Sie besagen u. a. folgendes:

Bekanntmachung Nr. 11.

§ 1. Geltungsbereich.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für Jod und Jodverbindungen einschl. Jodtinktur (Anlage 1 zur Anordnung Nr. 13 in der Fassung des Nachtrages I).

§ 2. Herstellungsverbot.

Jodtinktur darf nur mit einem Jodgehalt bis zu 5% hergestellt werden.

§ 3. Lieferungs- und Verbrauchsverbot für Einzelhandelsgeschäfte.

Jod und Jodverbindungen einschl. Jodtinktur dürfen an Drogerien und andere Einzelhandelsgeschäfte nicht geliefert, in diesen nicht verbraucht und von diesen nicht abgegeben werden.

§ 4. Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme von Jod und Jodverbindungen auf Grund der Anordnung Nr. 13 wird auch auf die bei Drogerien und anderen Einzelhandelsgeschäften vorhandenen Bestände ausgedehnt. Die Bestimmungen des § 3 Ziffer 2 der Anordnung Nr. 13 gelten mithin für den Bereich dieser Bekanntmachung nicht.

§ 5. Meldepflicht.

Drogerien und andere Einzelhandelsgeschäfte haben ihre Bestände an Jod und Jodverbindungen einschl. Jodtinktur unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 25. 10. 1939 der Reichsstelle „Chemie“ zu melden.

§ 6. Ausnahmen für Apotheken.

Die Bestimmungen der §§ 3—5 gelten nicht für Apotheken, für diese sind lediglich die Vorschriften der Anordnung Nr. 13 maßgebend.

§ 7. (Zuwiderhandlungen).

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Bekanntmachung Nr. 12.

§ 1. Geltungsbereich.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für die gemäß § 1 der Anordnung Nr. 13 beschlagnahmten Drogen und alkaloidhaltigen Rohstoffe.

§ 2. Lieferungs- und Bezugsgenehmigung.

(1) Die Lieferung von Drogen und alkaloidhaltigen Rohstoffen bedarf einer bei der Reichsstelle „Chemie“ zu beantragenden Lieferungsgenehmigung. Anträge sind auf den hierfür vorgesehenen Vordruck in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Vordrucke sind bei den zuständigen Fachgruppen zu erhalten.

(2) Eine Bezugsgenehmigung ist für Drogen und alkaloidhaltige Rohstoffe nicht erforderlich.

§ 3. Befreiung von der Lieferungsgenehmigung.

Einer Lieferungsgenehmigung bedürfen nicht Apotheken, Drogerien, Drogenabteilungen von Warenhäusern, Reformhäuser und Versandgeschäfte, soweit die Abgabe von Drogen und alkaloidhaltigen Rohstoffen unmittelbar an den Verbraucher erfolgt.

§ 4. Teilweise Befreiung von der Lieferungsgenehmigung für Lieferungen an Drogerien und Reformhäuser.

(1) Für die Lieferung von Drogen und alkaloidhaltigen Rohstoffen an Drogerien und Reformhäuser werden vierteljährlich Freigrenzen festgesetzt. Innerhalb der Freigrenzen kann die Lieferung ohne besondere Genehmigung vorgenommen werden.

(2) Die Freigrenzen werden vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres durch die zuständigen Fachgruppen bekanntgegeben.

(3) Lieferungen innerhalb der Freigrenze sind nur dann zulässig, wenn der Abnehmer sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer verpflichtet, Ware gleicher Art von keinem anderen Lieferer zu beziehen.

(4) Etwaige Anträge auf Belieferung außerhalb der Freigrenze sind von den Drogerien und Reformhäusern bei der zuständigen Fachgruppe einzureichen.

§ 5. Teilweise Befreiung von der Lieferungsgenehmigung für Lieferungen an Apotheken und Krankenanstalten.

Lieferungen von Drogen und alkaloidhaltigen Rohstoffen an Apotheken und Krankenanstalten können monatlich im seitherigen Umfang ohne besondere Genehmigung durchgeführt werden.

§ 6. Verbrauchsgenehmigung.

(1) Für die Herstellung von Mischungen und Erzeugnissen aller Art aus Drogen und alkaloidhaltigen Rohstoffen, wie z. B. Teemischungen, Extrakten, Tinkturen u. dgl. ist eine Verbrauchsgenehmigung bei der Reichsstelle „Chemie“ unter Angabe der zur Herstellung dieser Mischungen und Erzeugnisse erforderlichen Mengen zu beantragen.

(2) Die Verarbeitung von Rohdrogen auf handelsübliche Qualitäten (Schneiden, Pulverisieren, Stoßen) gilt nicht als Verbrauch.

§ 7. Befreiung von der Verbrauchsgenehmigung für Drogerien und Reformhäuser.

Drogerien und Reformhäuser bedürfen für den Verbrauch von Drogen und alkaloidhaltigen Rohstoffen im eigenen Betriebe keiner Verbrauchsgenehmigung.

§ 8. Meldepflicht.

(1) An Stelle der im § 8 der Anordnung Nr. 13 vorgesehenen Meldepflicht wird für Drogen und alkaloidhaltige Rohstoffe eine monatliche Meldung, die jeweils am 1. d. M. für den vorhergegangenen Monat zu erfolgen hat, bestimmt. Die Meldung ist auf den hierfür vorgesehenen Vordruck, die bei den zuständigen Fachgruppen erhältlich sind, zu erstatten.

(2) Von der Meldepflicht sind Mengen ausgenommen, die innerhalb einer Freigrenze liegen. Die bei den einzelnen Waren für die Meldepflicht festgesetzten Freigrenzen werden den in Frage kommenden Firmen auf Anfrage von den zuständigen Fachgruppen mitgeteilt.

§ 9. (Zuwiderhandlungen).

§ 10. Inkrafttreten.

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 18. 10. 1939 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 4—6 der Anordnung Nr. 13 treten für Drogen und alkaloidhaltige Rohstoffe außer Kraft.

Neue Metallpreisbestimmungen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 16. 10. 1939 sind vom Preiskommissar und von der Reichsstelle für Metalle neue Bestimmungen über die Preisfestsetzung für Metalle veröffentlicht worden. Genaue Einzelheiten hierüber folgen im nächsten Heft der „Chem. Ind. N.“

Bereitstellungspflicht für Futtermittel.

Wie die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft bekannt gibt, wird in der Anordnung der Hauptvereinigung vom 22. 9. 1939 (RNVB. S. 701) Abschnitt IV, Ziffer 4 mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Bereitstellungspflicht für Futtermittel vorgeschrieben.

Hiernach sind Verarbeiter, in deren Betrieb Futtermittel anfallen, verpflichtet, der Hauptvereinigung bzw. der von ihr bestimmten Stelle bis zum 22. eines jeden Monats die vorhandenen und im kommenden Monat anfallenden Mengen zu melden. Die in Erfüllung der Bereitstellungspflicht abzugebenden Formblätter sind nach erfolgter Ausfüllung für die im einzelnen genannten Futtermittel (soweit sie in chemischen Betrieben anfallen) an folgende Stellen zu leiten:

Stärkeverkaufsgemeinschaft GmbH, Berlin SW 11, Dessauer Straße 2; für getrocknete Kartoffelpülpe, Kleberfutter, Maizenafutter; Fachgruppe Tierkörperverwertung der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Berlin W 35, Groß-Admiral-Prinz-Heinrich-Straße 20; für Tierkörpermehl, Tierkörperextrakt, Blutmehl.

Sämtliche monopolbewirtschafteten Artikel mit Ausnahme der Tierkörpermehle sind über die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 3, bereitzustellen. Alle vorstehend nicht genannten Futtermittel, soweit sie bei den Be- und Verarbeitungsbetrieben anfallen, sind der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen von der Bereitstellungspflicht sind u. a. folgende Futtermittel:

Leinsaatkapselpreß, Seetangmehl und Meeresalgen, Abfälle der Mischfutterherstellung (Absiebsel), kohlenaurer Futterkalk (Schlämme, Kalksteinmehl), Muschelschalenschrot, phosphorsaurer Futterkalk, Knochenfuttermehl, Viehsalz, Chlorcalcium, milchsaurer Kalk, glycerophosphorsaurer Kalk, Lecksteine, Holzkohle und Grit aller Art.

Bereitstellungspflichtig ist auch die Ware, für die bereits Kontrakte vorliegen. Die HVDGuF. wird die ihr zur Verfügung gestellten Futtermittel freistellen oder über sie anderweitig verfügen. Zwecklos ist es, daß Verteiler, die Kaufkontrakte mit Be- und Verarbeitungsbetrieben abgeschlossen haben, Antrag auf Freigabe stellen. Derartige Anträge können und sollen nur von den Herstellungsbetrieben eingereicht werden.

Bewirtschaftung von Kork.

Im „Reichsanzeiger“ vom 16. 10. ist die Anordnung V 30 des Reichsbeauftragten für Waren verschiedener Art betr. Korkholz und Korkabfälle veröffentlicht.

Unter anderem heißt es darin, daß Korkstopfen nur noch bis zu den von der Reichsstelle für Waren verschiedener Art im „Reichsanzeiger“ bekanntgegebenen Höchstlängen hergestellt werden dürfen. Des weiteren dürfen Korkholz zu Mahlzwecken aus der stat. Einfuhrposition 90 a und Korkabfälle der Pos. 90 b nur noch zur Herstellung von Waren verwendet werden, die von der Reichsstelle im „Reichsanzeiger“ bekanntgegeben werden.

Gleichzeitig wird Bekanntmachung Nr. 1 zu der genannten Anordnung abgedruckt. Danach sind die zugelassenen Höchstlängen für spitze und gerade Medizin- und Korkkorke folgende:

Durchmesser in mm	Höchstlänge in mm
bis 13	15
über 13 bis 20	20
über 20 bis 24	22

Medizin- und Korkkorke für Exportzwecke dürfen auch in anderen Längen hergestellt werden. Siphonkorke dürfen bis zu 20 mm, Isolierflaschenkorke bis zu 30 mm, spitze und gerade Flaschenkorke bis zu 25 mm Höchstlänge hergestellt werden. Für spitze Faßkorke und Spunde für die chemisch-pharmazeutische Industrie ist eine Höchstlänge von 25 mm für alle gebräuchlichen Durchmesser vorgeschrieben.

Weiter werden in der Bekanntmachung die laut Anordnung V 30 zugelassenen Waren aufgeführt. Die Liste enthält verschiedene Erzeugnisse für technische Zwecke, darunter Preßkork in Platten, Rollen und Blöcken u. a. zur Herstellung von Munitionsteilen und Teilen für die Zieh- und Schleifindustrie. Für die Nahrungsmittel- und chemisch-pharmazeutische Industrie werden zugelassen: Preßkork zur Herstellung von Kronenkorken, Schraubverschlüssen und dergleichen, ferner Preßkorkstopfen als Ersatz für Naturkorkstopfen.

Inkraftsetzung von Reichsstellenanordnungen in der Ostmark.

Durch Veröffentlichung im „Gesetzblatt für das Land Oesterreich“ sind folgende Anordnungen in der Ostmark in Kraft getreten:

Am 31. 9. der Nachtrag 1 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ sowie die Bekanntmachung Nr. 6 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ (vgl. S. 866); am 21. 9. die Bekanntmachung Nr. 8 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ (vgl. S. 835); am 22. 9. die Anordnung Nr. 20 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung (vgl. S. 835); am 25. 9. die Bekanntmachung Nr. 9 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ (vgl. S. 835).

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Ueber weitere Maßnahmen, die in letzter Zeit von verschiedenen Ländern zur Sicherung ihrer Wirtschaft ergriffen worden sind, sind nachstehende Einzelheiten bekannt geworden:

Großbritannien.

Wie die Regierung im Unterhaus erklärt hat, sollen von Großbritannien zur Durchführung der Blockade gegen Deutschland auch Warenbestände im Ausland nur zu dem Zweck angekauft werden, damit sie nicht in den Besitz Deutschlands gelangen. Die staatlichen Einkaufsstellen sollen hierbei in enger Verbindung mit den zuständigen Ministerien arbeiten.

Die Abgabe aller wichtigen Lebensmittel im Einzelhandel ist einer verschärften Kontrolle unterworfen worden, der jetzt fast alle Arten von Lebensmitteln unterliegen, u. a. auch Obst, Kartoffeln und Gemüse. Um den Landwirten einen Anreiz zur Steigerung ihrer Erzeugung zu geben, hat die Regierung, wie der Landwirtschaftsminister im Unterhaus mitteilte, beschlossen, im Jahre 1940 die gesamte Ernte an wichtigen Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen aufzukaufen.

Die Verknappung an verschiedenen Rohstoffmärkten hat die Frage der Abfallverwertung mit einem Schlag in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Führende Zeitungen befassen sich in ausführlichen Abhandlungen mit diesem Problem und fordern die Errichtung großer Abfallverwertungsanstalten, in denen städtische Abfälle, u. a. auf Brennstoffe, Düngemittel usw., verarbeitet werden. Die zuständigen Regierungsstellen sollen sich im Rahmen ihrer langfristigen Wirtschaftsplanung bereits eingehend mit dieser Frage befassen.

Am 12. 10. ist der Wortlaut eines neuen Preisüberwachungsgesetzes veröffentlicht worden. Die Preise werden hiernach von örtlichen Ausschüssen festgesetzt, die einem zentralen Preisregulierungsausschuß unterstehen. Als Grundlage dient in allen Fällen der Preis vom 1. 8. dieses Jahres mit angemessenen Zuschlägen für die Steigerung der Erzeugungs- und Handelskosten. Nach einem Amsterdamer Bericht sind die Preise für Arzneimittel und Drogen seit Anfang September stark gestiegen, in erster Linie die Preise für pflanzliche Rohdrogen und ätherische Öle, die sich zumeist verdoppelt haben. Die Ursache hierfür liege darin, daß Großbritannien in bezug auf die Versorgung mit einer großen Zahl von Drogen und ätherischen Ölen nahezu völlig auf die Einfuhr angewiesen sei und Bestände nur in verhältnismäßig geringen Mengen vorhanden seien. Angezogen haben auch die Preise für Kunstseide und Zellwolle. So hat die Courtaulds, Ltd., die im August d. J. vorgenommene Preissenkung teilweise wieder rückgängig gemacht. Die hierdurch bedingten Erhöhungen liegen zwischen 5 und 15%.

Zur Erleichterung der Einfuhr bestimmter wichtiger Rohstoffe hat das Schatzamt mit Wirkung vom 10. 10. im elektrischen Ofen hergestelltes Ferrovandium und Ferrotitan sowie Aluminium und Aluminiumlegierungen mit mehr als 50% Aluminium auf die Zollfreiliste gesetzt.

Die am 30. 9. erlassene Verordnung zur Erleichterung der Einfuhr aus den britischen Ueberseegebieten (vgl. S. 854) enthält in erster Linie Erzeugnisse der Textilindustrie, darunter auch Kunstseide, verschiedene Nahrungsmittel, ferner Fischleim und trockene Erdfarben.

Am 18. 9. sind zwei weitere Verordnungen zur Regelung der Ausfuhr erlassen worden. Durch die erste sind neben einigen anderen Erzeugnissen Malzextrakt und malzhaltige Kinder- und Krankennahrungsmittel zur Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern zugelassen worden. Durch die zweite Verordnung ist eine neue Liste von Waren festgesetzt worden, die bestimmten Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Zur Ausfuhr können jedoch vom Handelsamt Bewilligungen erteilt werden, die jederzeit widerrufen werden können. Die in der Liste aufgeführten Waren sind mit dem Buchstaben A, B oder C gekennzeichnet, wobei A bedeutet, daß die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern verboten ist; die mit B bezeichneten Waren dürfen nur nach Gebieten des britischen Reichs ausgeführt werden; die mit C bezeichneten

neten Waren dürfen nicht nach Häfen in Europa, am Mitteländischen Meer oder Schwarzen Meer ausgeführt werden, mit Ausnahme von britischen Gebieten, Frankreich oder französischen Gebieten.

Folgende Rohstoffe und Erzeugnisse der chemischen Industrie sind in der Liste mit dem Buchstaben A versehen und dürfen daher ohne Bewilligung nach keinem Land ausgeführt werden:

Rohe oder teilweise bearbeitete Schleifmittel: natürliche (Korund, Schmirgel und Granit), künstliche (Siliciumcarbid, Aluminiumoxyd); rohe Bormineralien und Konzentrate von Boracid und Rasorit; Chilesalpeter; Infusorienerde; Graphit; Rohphosphat; Monazitsand; Schwefel;

Erze und Konzentrate von Antimon (einschließlich Schwefelantimon), Bauxit, Chrom, Kupfer (einschließlich Matte), Kryolith, Iridium, Eisen- und Kupferpyriten, Blei, Magnesium, Mangan, Molybdän, Nickel (einschließlich Matte), Radium, Zinn (einschließlich Matte), Titan, Wolfram, Vanadium und Zink; Abfälle und Altmetalle;

Oelsaaten, Oelnüsse und -kerne; Kopal, Schellack, Samen- und Stocklack, Kolophonium; Bienenwachs, Candelillawachs; tierische Öle und Fette, Fisch- und Seetieröle und -fette, pflanzliche Öle und Fette, Gemische von Ölen und Fetten; rohes Erdöl, rohes Schieferöl; Olein (Oelsäure), Soap stock, Stearin (Stearinsäure); Cellulose, Esparto;

Folgende Drogen, roh oder einfach bearbeitet: Acacia, Adeps Lanae, Agar-Agar, Aloe, Anthemis, Araroba, Perubalsam, Tolu balsam, Belladonnablätter, Belladonnawurzeln, Benzoe, Wismut, Kampher, Canthariden, Cascara Sagrada, Cassia fructus, Sabadill, Chrysothobium, Chinarinde, Coca, Colchici Cormus, Colchici Semen, Kolophonium, Digitalisblätter, Ephedra, Mutterkorn, Filix Mas, Gentiana, Quecksilber, Hydrastis, Hyoscyamus, Ipecacuanha, Jalapa, Lobelia, Lycopodium, Nux Vomica, Kadeöl, Nelkenöl, Chenopodiumöl, Hydrocarpusöl, Lebertran, Olivenöl, Ricinusöl, Terpeninöl, Kakaobutter, Opium, Pyrethrumblüten, Quillayarinde, Quassiarinde, Rheum, Santonica (Artemisia Cina), Meerzwiebel, Senega, Sennablätter, Sennafrüchte, Stramonium, Strophantus;

Holzkohle; rohe oder einfach zubereitete Düngemittel; Teer und Pech (ausschl. des natürlichen Asphalts und Bitumens); Schleifscheiben, -zylinder, -blöcke, -steine usw.;

Ferrolegerungen: Ferrochrom, Ferromangan und Spiegeleisen, Silicomangan, Ferrosilicium, -titan, -wolfram, -uran, -vanadium, -molybdän, Silicium und Siliciumlegierungen, Siliciumpulver, sonstige Ferrolegerungen;

Aluminium und aluminiumhaltige Legierungen in Blöcken usw., Pulver und Draht; Antimon und antimonhaltige Legierungen; metallisches Arsen; metallisches Wismut; metallisches Kobalt und Kobaltlegierungen; Kupfer; Blei; Magnesiumpulver; Quecksilber und Almagam; Molybdän; Nickel und Nickellegierungen; Palladium, Iridium, Rhodium, Osmium, Ruthenium, Osmiridium, Beryllium, Columbium und Legierungen davon; Platin und Platinlegierungen; Tantal und Tantaldrath; Zinn; Titan; Wolfram und Wolframdraht; Vanadium; Zink; Weißmetallegerungen;

Catgut u. a. chirurgische Ligaturen; chirurgische Verbandstoffe und Bandagen;

Elektrische Kohlen für Beleuchtungszwecke; Kohleelektroden für Ofen;

Folgende Chemikalien und Arzneimittel: Aceton, Acetonöl und Methylacetone, Bor-, Chloressig-, Salpeter- und Schwefelsäure, einschließlich Oleum; Methanol, Aethyl- und Butylalkohol; Ammoniak; Ammoniumverbindungen; Anilin; Alkylaniline; arsenige Säure, Arsenchlorid, Natriumarsenit und organische Arsenverbindungen; Bariumnitrat; Benzylchlorid; Wismutverbindungen; Chlorkalk; Borax; Bromide, Brom; Calciumcarbid; Siliciumcalcium; Entfärbungs- und Aktivkohle; Tetrachlorkohlenstoff; Celluloseester und -äther; Cerverbindungen; Paratoluolsulfochloramidnatrium; chlorierte Naphthaline; verdichtetes und verflüssigtes Chlor; Benzol, Toluol, Anthracen, Carbonsäure, Kresylsäure und Kresole, Naphthalin (ausschließlich Naphthalinöl), Teer-, Kreosot-, Anthracen- u. a. Schweröle aus Steinkohlenteer, Solventnaphtha, andere Steinkohlenteerprodukte; Kobaltverbindungen; Kupfersulfat; Desinfektions-, Insekten-, Unkrautvertilgungs-, Pilzbekämpfung-, Schaf- und Viehwachsmittel; Desinfektionsmittel und Antiseptika für die Wundbehandlung; Thomasphosphat, Kalksuperphosphat, zusammengesetzte und Mischdünger, einschließlich Ammonnitrat im Gemisch mit anderen n. b. g.-Stoffen, Knochenmehl, andere chemische Düngemittel, einschl. Guano; Formaldehyd; Glycerin; Glykole, Aether und Ester von Glykolen; Jodide, Jod; Magnesiumcarbonat, Magnesiumoxyd; Nitrate, n. b. g.; Phosphor und Phosphorverbindungen; Kaliumverbindungen; Radiumverbindungen; Natriumbichromat, Aetznatron, Natronsalpeter; Strontiumnitrat u. a. Strontiumverbindungen; Wolframcarbid; Beschleuniger; Antioxydations- und Vulkanisierungsmittel für Kautschuk;

Folgende Arzneimittel und zubereitete Präparate: Acetarsol, Aceton, Acapron, Acetanilid, Acetylsalicylsäure, Ascorbinsäure (Vitamin C) und deren Präparate, Salpetersäure, Borsäure, Gerbsäure und deren Präparate, Adrenalin und dessen Präparate, Aether, Agar-Agar-Präparate, Aypin, Amidopyrin, Amydricain-Chlorhydrat, Amylocain-Chlorhydrat, Antrypol, Apiol, Silberproteinat, Acriflavin, Argenti Proteinasa Mite, Arsenitrioxyd, Arsphenamin und Derivate gemäß Liste 3 der Therapeutic Substances Regulations von 1931, Atrebin, Atropin und Salze, Avertin, Barbiton und Salze, Bayer 205 (Germanin), Belladonnapräparate, Benamina Lactas, Wismut, seine Salze und Präparate, Brom und Bromide, Coffein und seine Salze, glukonsaures Calcium, Chlorkalk, Kampherpräparate, Tetrachlorkohlenstoff, Cascara-Sagrada-Präparate, Chloroform, Chloralhydrat, Cinchonpräparate, Coca-Präparate, Cocain, seine Salze und Präparate, Colchicumpräparate, Coramin, Kreosot, Jod, Jodide und deren Präparate, Ipecacuanha-Präparate, Jalapapräparate, Lobeliapräparate, Lithium und seine Salze, Magnesiumsulfat, Menthol, synthetisches Menthol, Mersalylum und dessen Präparate, Argenti Vitellinum, Digitalispräparate, Doryl, Emetin und Salze, Ephedrapräparate, Ephedrin und seine Salze, Mutterkornpräparate, Evipian und seine Salze, Extractum Hepatis,

flüssig, fest und für Injektionen, Extraktum aus Nebennierenrinde, Eisenammoniumcitrat, Eisenperchlorid und seine Präparate, Filix-Maspräparate, Fouadin, Guajacol, Guajacolcarbonat, Hexamin, Heparin, Quecksilbersalze und -präparate, Hydrastispräparate, Hyoscyamuspräparate, Indicarmin, Insulin, fest oder in Lösung, Insulinprotamin mit Zink, Jodoform, Phenol, Phosphostigmin und Salze, Pilocarpin und Salze, Hypophysenpräparate, Pixliquida, Plasmochin, Kalium und seine Salze, Procain und seine Salze, Progesteron, Pyridin, Morphin, seine Salze und Präparate, Methylsalicylat, Methylviolett, Nembutal, Neostibusan, Nux-Vomica-Präparate, Chenopodiumölpräparate, Hydrocarpusölpräparate, Opiumpräparate, Orthocain, Paraffin, flüssig, Weichparaffin, weiß und gelb, Paraformaldehyd, Paraldehyd, Parathyroideum, Pentothal-Natrium, Pepsin, Pepton, Percain, Phenacutin, Phenazon und Präparate, Phenobarbiton, Pyroxylin, Chinin und Salze, Chinidin und Salze, Resorcin, Salol, Santonin, Senegapräparate, Sera (hergestellt oder eingeführt mit Genehmigung des Gesundheitsministers), Natriumsalicylat, Sulfonal, Sulfanilamid und alle Derivate, einschließlich M und B 693 (Dagenan), Stramoniumpräparate, Strychnin und Salze, Testosteron, Theophyllin und Salze, Thymol, Trinitrophenol, Uroselectan B, Vaccine, Ventriculus Desiccatus, Zinkvalerianat; Zwischenprodukte aus Steinkohlenteer; Indigo; Mineralfarben und Farbmaterien, n. b. g.; Gasruß, Lithopone, Zinkoxyd, Zinksulfid (leuchtendes), streichfähige Naß- und Emaillefarben, Wasserfarben, Lacke, Druckfarben;

Oele, Fette und Harze, bearbeitet; Schmiermittel, Erdölvaseline; Erdöl-, einschließlich Schieferölraffinationsprodukte; Leuchtöl, Benzin, Leichtöl, Schmieröl, Gasöl, Heizöl, andere Arten; Terpentingöl; Paraffinwachs;

Transparentfolien; Feuerlöschapparate, Gaschutz- u. ä. Apparate; synthetische Austauschstoffe für ungefärbtes Glas.

In Liste B sind an chemischen Erzeugnissen und Rohstoffen nur Kautschuk (einschließlich des zusammengesetzten Kautschuks, Vulkanits und Ebonits), Balata und Kautschukabfälle aufgeführt. Die Liste C enthält:

Pyritaschen; Kunstseideabfälle; folgende Gerbstoffe: Gambir, Myrobalanen, Sumachblätter, Valonea und Wattleirinde; metallisches Chrom und Chromlegierungen; Garn und Stroh aus Kunstseide; Gerbextrakte.

Niederlande.

Die starke Preissteigerung, die seit Kriegsausbruch in den Niederlanden eingetreten ist, spiegelt sich im Großhandelspreisindex wider, der vom Statistischen Amt für September zu 75,4 (1926—1930 = 100) ermittelt worden ist gegen 70,5 im Vormonat. Im Durchschnitt sind die Preise hiernach um 7% gestiegen. Besonders starke Steigerungen weisen die Rohstoffpreise auf (um 18%), während Fertigerzeugnisse nur eine Erhöhung um 5% zu verzeichnen haben. Für Chemikalien lag der Index in beiden Monaten unverändert bei 69,1.

Zur Regelung der Benzinbewirtschaftung werden Pläne ausgearbeitet. Die Zwangsbewirtschaftung von Spiritus ist einer besonderen Abteilung im Reichsbüro für chemische Erzeugnisse übertragen worden. An- und Verkauf sowie Be- und Verarbeitung und Lieferung von Spiritus sind genehmigungspflichtig. Seit dem 9. 10. werden ferner alle Arten chemischer Düngemittel mit Ausnahme von Kalkdüngern bewirtschaftet. Kontrollorgan ist das Büro für die Verteilung von Handelsdüngern im Haag. Die Bezieher sind aufgefordert worden, ihre Ansprüche anzumelden. Für den Verbrauch von Kautschuk zur Herstellung von Fahrradbereifungen hat das Reichsbüro für Kautschuk Richtsätze bekanntgegeben. Der Kautschukgehalt bei Tourenrädern darf bei Reifen 65% und bei Schläuchen 55% nicht übersteigen. Bei Transporträdern wird der Kautschukgehalt der Reifen auf 80% und der der Schläuche auf 65% beschränkt. Bänder und Streifen für Fahrrad Gepäckträger usw. dürfen höchstens 75% Kautschuk enthalten. In allen Fällen wird Kautschukregenerat dem Rohkautschuk gleichgesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Seifenbewirtschaftung ist bis zum 11. 11. aufgeschoben worden. An- und Verkauf und Lieferungen sind bis dahin von allen Beschränkungen befreit, die Mengen dürfen jedoch bei Toiletteseifen, Rasierseifen und Rasiercremes zwei Dreizehntel der im zweiten Halbjahr 1938 gehandelten Mengen nicht übersteigen, bei allen anderen Seifenarten dürfen zwei Dreizehntel der im ersten Halbjahr 1939 gehandelten Mengen nicht überschritten werden. Die allgemeine Befreiung vom Be- und Verarbeitungsverbot für Knochen ist vom 6. bis zum 20. 10. verlängert worden, soweit die Mengen nicht mehr als ein Dreizehntel des ersten Halbjahresverbrauchs der betroffenen Betriebe betragen.

Durch eine Verordnung des Wirtschaftsministers vom 12. 10. ist die geplante Einfuhrzentrale (vgl. S. 854) unter der Bezeichnung „Algemeene Nederlandsche Invoercentrale“ mit Sitz im Haag errichtet worden. Aufgabe dieses Organs ist die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen. Die Liste der Waren, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden sollen, ist noch nicht veröffentlicht worden. Man rechnet damit, daß die neue Zentrale nicht vor Ablauf der Londoner Besprechungen über die zukünftige Ueberwachung des niederländischen Warenverkehrs ihre Tätigkeit aufnehmen wird. Nach einer Amsterdamer Meldung von Mitte Oktober haben die Regierungsverhandlungen in London bisher zu keinem Ergebnis geführt.

Frankreich.

Durch ein im „Journal Officiel“ vom 30. 9. 1939 veröffentlichtes Dekret sind die bisherigen Bestimmungen über Ausfuhrverbote aufgehoben und durch neue ersetzt worden. Dem Ausfuhrverbot (vgl. S. 809) unterliegen jetzt folgende Erzeugnisse (in Klammern die Positionen des französischen Zolltarifs):

lanolin (30 bis); Gerbfett von Häuten (32); Eiweiß oder Albumin (34 B); Stickstoffdüngemittel (39); Citronenöl (aus 112,3); Eucalyptusöl (112,5); Menthol (112,9); Thymol (112,10); Anethol (112,12); Rohharz, Terpentingöl, Kolophonium usw. (aus 115); Terpentingöl (116); Kampfer (118); Rohkautschuk, Latex, Balata, Guttapercha sowie Kautschukabfälle (119); Opium (123); Holzkohle (136); Äthylalkohol (aus 174); Schleifmittel (178 bis); aufgetragene Schleifmittel (178 ter A); Asbest, Calciumphosphat, Kryptolith, natürlich, Flußspat (aus 179 ter B); Schwefel (189); Graphit (191); Steinkohlenteer (192); Oelschiefer (196 bis); Erdöl (197); Mineralölprodukte (197 bis A und B, 197 ter A, 197 ter B, 197 ter C, 198 A, B, C, 198 bis, 198 ter, 198 quater, 198 quinquies, 198 sexes); Paraffin (199); Vaseline (199 bis); Montanwachs (199 ter); Industriefette (199 quater); Ferrolegierungen (205 bis A, 205 bis J); Quecksilber (226); Antimon (227, 2—3); Cadmium (229); Wismut (230); Manganerz (231); Kobalt (232); Chrom-, Molybdän-, Wolframerz usw. (aus 233); arsenige Säure (01); Kupferarsenat (02); Ammonsulfat (019—020); Ammonphosphat (020 bis); Ammonnitrat (020 ter); Ammoncarbonat, Ammonbicarbonat (020 quater); andere Ammonsalze (021—022); Borsäure (024); andere Borsäure (025); Brom (030); Natrium- und Kaliumbromid (aus 031); Chloralkali (048); Natriumhypochlorit (049); andere Hypochlorite (050); Kryptolith, künstlich (053); Rohjod (055); Jod, gereinigt (056); Kalium- und Natriumjodid (aus 057); Sauerstoff (059); Wasserstoffsperoxyd (060); Natriumperoxyd (061); weißer Phosphor (aus 062); Aluminiumoxyd, wasserfrei (083); Aluminiumhydroxyd (084); Silbersalze und organische Silberverbindungen (094); Gold- und Platinsalze (095); Platincyankürschirme (097); natürliches Bariumsulfat (0101 bis); Wismutcarbonat, -nitrat und -salicylat (0104); Chromoxyd (0116); Magnesium (0134); Magnesiumoxyd (0135); Magnesiumcarbonat, synthetisch (0136); Chloralkali (0158); Kaliumsulfat (0159); Natriumbicarbonat (0165 quinquies); Leichtöle aus Steinkohle, roh (0179); Pyridinbasen und ihre Salze (0179 bis); Benzol, Toluol, Xylol usw. (0180 A); reine Benzolkohlenwasserstoffe (0180 B); Orthoxytol usw. (0180 C); Phenol und Kresol (0180 D); Naphthalin (0180 E); Anthracen (0180 F); Fluoren usw. (0180 G); hydrierte Derivate der Steinkohlenteerdestillationsprodukte (0180 H); Schweröle (0180 I); Steinkohlenteerpech (0180 J); Desinfektionsmittel (0180 K); Chloroform (0183); Äthylchlorid (0187); Methanol (0194, 0195, 0195 bis); Glycerin (0196); Phenol, Kresol usw. (0263); Trinitrophenol und Trinitroxytol (0266 bis); Nitro- und Aminosalicylsäure usw. (0287); Diphenylamin (aus 0311 ter); Diaminodiphenylharnstoff usw. (0336 bis); Aconitin und Salze (0343); Adrenalin und Salze (0344); Arecolin und Salze (0345); Atropin und Salze (0346); Coffein und Salze (0347); Cocain (0349); Cocain, rein, und Salze (0350); Kodein und Salze (0351); Digitalin (0353); Emetin und Salze (0354); Eserin und Salze (0355); Glycyrrhizin und Ammonglycyrrhizat (0356); Morphin und Salze (0358); Pepsin usw. (0363); Pilocarpin und Salze (0364); Chinin und Salze (0367); Santonin (0368); Spartein und Salze (0369); Strychnin und Salze (0370); Theobromin und Salze (0371); Veratrin (0372); Phosphordüngemittel (0379); Stickstoffdüngemittel (0380); ophotherapeutische Produkte (0380 bis); chemische Produkte, n. b. g. (0381); Aktivkohle (300 bis); Seren, Vaccine (315 bis); Pflaster für Heilzwecke (315 ter); Catgut usw. (315 quater); Wachs für zahnärztliche Zwecke (320 bis); Baumwollbinden (405 bis); Photofilm, beiderseitig lichtempfindlich gemacht (aus 461 quater B); Ebonitpulver (620 G 6); Cer, Cerisen usw. (648 ter B); ferner Eisen und Stahl, Kupfer, Blei, Zinn, Zink, Nickerle sowie deren Erze.

Die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse ist wie bisher unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ausfuhrgesuche sind an die zuständigen Ministerien zu richten. Alle Exporteure sind verpflichtet, die aus ihren Ausfuhrgeschäften erzielten Devisen abzuliefern. Diese Vorschrift betrifft auch solche Waren, deren Ausfuhr frei ist.

Finnland.

Wie aus Helsinki gemeldet wird, lehnt die finnische Lizenzbehörde die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Waren, die als Luxuswaren angesehen werden, nach wie vor ziemlich regelmäßig ab, wenn auch verschiedentlich Ausnahmen vorgekommen sind, besonders wenn es sich um Waren handelte, die extra für finnische Bedürfnisse angefertigt worden sind. Die Einreichung von Anträgen darf nur von den finnischen Importeuren vorgenommen werden. Die erneute Einreichung abgelehnter Anträge hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn neue Umstände angeführt werden können, die bei dem ersten Antrag nicht erwähnt worden sind. Der finnische Industrieverband hat bei der Regierung beantragt, die Einfuhr von Rohstoffen für Industriebetriebe durch die Lizenzbehörde bevorzugt behandeln zu lassen. Zur Sicherstellung der

Einfuhr von Düngemitteln wird die Gründung eines besonderen Einfuhrkonsortiums geplant.

Dänemark.

Die verschiedenen Berichte über die im ersten Kriegsmonat in Dänemark eingetretenen Preissteigerungen werden durch den von der Statistischen Abteilung berechneten Großhandelspreisindex bestätigt. Während im August 1939 die Kennziffer mit 111 (1935 = 100) unverändert geblieben war, stieg sie im September auf 127. Besonders stark waren die Preissteigerungen bei Futtermitteln, Heiz- und Brennstoffen. In engerem Rahmen hielten sie sich bei Textilwaren und pflanzlichen Nahrungsmitteln. Sehr wenig erhöht war der Index für chemische Düngemittel (von 100 auf 103).

Die Versorgungslage für Benzin hat sich gebessert. Trotzdem wird keine Lockerung der Sparmaßnahmen erfolgen, da die Regierung aus Währungsgründen Devisen einsparen will. Lebhaft erörtert werden in der dänischen Presse die Pläne zur Herstellung von Benzin aus Torfbriketts, wobei man mit einer Ausbeute von 20 t Benzin aus 100 t Briketts rechnet. Die Kosten der Fabrikanlagen wären jedoch sehr hoch, so daß auch das synthetische Benzin entsprechend teuer wäre. Es ist daher vorgeschlagen worden, Torfbriketts zum Antrieb von Lastwagen mit Gasgeneratoren zu benutzen.

Zur Erleichterung der Rohstoffversorgung der Textilindustrie hat Professor Raaschuu Versuche über die Herstellung von Caseinwolle durchgeführt, dessen Ergebnisse in Form von Stoffproben aus dänischer Caseinwolle auf einer wissenschaftlichen Tagung vorgelegt wurden. Das Verfahren soll sich von dem italienischen wesentlich unterscheiden. Bisher hat Dänemark jährlich etwa 3000 t Wolle und Wollgarne im Werte von 8 Mill. Kr. sowie erhebliche Mengen anderer Textilerzeugnisse eingeführt.

Zum Schutze der Währung hat die Dänische Nationalbank den Diskontsatz von $4\frac{1}{2}$ auf $5\frac{1}{2}$ % erhöht, da ihr Nettodevisenbestand im Laufe eines Monats von etwa 80 auf 5 Mill. Kr. zurückgegangen ist. Außer der stark forcierten Einfuhr haben hierzu auch die erhöhten Preise der Einfuhrwaren wesentlich beigetragen. Ein völliges Verbot des Devisenhandels ist vorerst nicht geplant, dagegen sollen alle Devisenanforderungen und -zuteilungen scharf kontrolliert werden. Bei der Erteilung von Valutazertifikaten werden Einfuhrwaren bevorzugt, die zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung der Industrie von Bedeutung sind. Die dänischen Importeure haben der Valutazentrale mitgeteilt, daß sie ihren Bedarf an Einfuhrartikeln zur Zeit wegen der Unübersichtlichkeit der Wirtschaftslage nicht feststellen können. Die sonst zum 1. 11. erteilten Genehmigungen für die Warenlisten B und C werden daher erst am 1. 1. 1940 zugeteilt.

Bulgarien.

Auf Grund einer Verordnung vom 2. 9. 1939 dürfen die Verkaufspreise für Waren, die zum Gebrauch der einheimischen Bevölkerung bestimmt sind, über den Stand vom 30. 8. 1939 hinaus nicht erhöht werden. Der Industrie- und Handelsminister hat im „Drschawen Westnik“ vom 5. 10. 1939 eine Liste der Waren veröffentlicht, die von diesem Verbot ausgenommen sind. Hierunter befinden sich u. a. Rosenöl, Rosenkonkret, Rosenwasser, Pfefferminz- und andere ätherische Öle, Holzkohle, Glycerin, Stärke, Eisenerz.

Portugal.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 7. 9. 1939 hat die Regierung bekanntgegeben, daß folgende Erzeugnisse nur mit einer besonderen Genehmigung des Handels- und Industrieministers ausgeführt werden dürfen:

Aluminium und Aluminiumlegierungen, Blei, Kupfer und Kupferlegierungen, Zinn, Eisen, Stahl, Blech, Alteisen sowie metallische Abfälle aller Art, Kautschuk und Kautschukabfälle, Fischöl, Papiermasse.

Vereinigte Staaten.

Der Ankauf strategisch wichtiger Rohstoffe durch die Regierung wird fortgesetzt. In allernächster Zeit sollen Chrom-, Wolfram- und Manganerze, Rohzinn und Manilahanf angekauft werden.

Nach einer erst jetzt bei uns eingegangenen Meldung aus Washington vom 6. 9. hat Präsident Roosevelt am 5. 9. gemäß Sektion 1 des Neutralitätsgesetzes eine Liste von Erzeugnissen veröffentlicht, die unter das

Waffenembargo fallen und daher nicht nach kriegführenden Ländern ausgeführt werden dürfen. In der Liste sind auch Giftgase und Sprengstoffe sowie Chemikalien zu ihrer Herstellung in den Abschnitten VI und VII enthalten. Im einzelnen handelt es sich um folgende Erzeugnisse:

Ammonnitrat mit Dinitronaphthalin (Schneiderit), Ammonnitrat mit Trinitrotoluol (Amatol), Ammonnitrat mit Trinitrotoluol und Aluminiumpulver (Ammonal), Ammoniumpikrat, Bromaceton, Brombenzylcyanid, Brommethyläthylketon, Phosgen, Chlorvinylchlorarsin (Lewisit), Chlorcyan, Dibromdimethyläther, Dichlordimethyläther, Dichlordivinylchlorarsin (Lewisit), Dichloräthylsulfid (Senfgas), Diphenylaminochlorarsin, Diphenylchlorarsin, Diphenylcyanarsin, Äthylbromacetat, Äthyljodacetat, Äthylchlorarsin, Äthylchlorarsin, Hexanitrodiphenylamin, Methylchlorarsin, Chlorameisensäuremonochloromethyl-ester (Palit), Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12%, Pentaerythrittrinitrat (Pentrit), Phenylchlorarsin, Phenylchlorarsin, Pikrinsäure, Kalisalpeterpulver, Natronsalpeterpulver, Tetrinitromethylanilin (Tetryl), Tetrinitronaphthalin, Chlorameisensäuretrichloromethylester (Diphosgen), Trimethyltetranitroamin (Hexagon oder T 4), Trinitroanisol, Trinitronaphthalin, Trinitrophenylmethylnitroamin (Tetryl), Trinitroxylol.

Canada.

Die Regierung hat eine scharfe Ausfuhrkontrolle für Metalle eingeführt, die besondere Bewilligungen für die Ausfuhr von Nickel, Bauxit, Aluminium, Kupfer, Blei, Zink, Asbest, Ferrosilicium, Ferromangan, Cadmium und alle Arten von Metallabfällen vorsieht. Die Westmächte sollen bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen bevorzugt werden. Daneben soll eine ausreichende Versorgung der Vereinigten Staaten mit Aluminium sichergestellt werden.

Französisch Marokko.

Auf Grund mehrerer Verordnungen ist die Ausfuhr zahlreicher Waren aus Französisch Marokko verboten worden. Es handelt sich im wesentlichen um Erzeugnisse, deren Ausfuhr bereits im Mutterlande verboten worden ist (vgl. S. 809).

Türkei.

Unter den Waren, deren Ausfuhr verboten ist (vgl. S. 857), befindet sich auch Kupfervitriol.

Britisch Indien.

Die Regierung hat eine Verordnung erlassen, derzufolge für jede Ausfuhr aus Britisch Indien nach nicht-britischen Ländern eine besondere Ausfuhrbewilligung erforderlich ist. Weiter ist Anweisung erteilt worden, daß diese Bewilligungen für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, Frankreich, Portugal, der Türkei und Aegypten anstandslos erteilt werden. Die Ausfuhr nach den übrigen neutralen Ländern soll durch die Ausfuhrkontrolle im Rahmen der normalen Ausfuhrumsätze mit diesen Ländern gehalten werden.

Britische Malayanstaaten.

Mit Wirkung vom 13. 9. ist von den Regierungen der Straits Settlements und der Vereinigten Malayanstaaten die Einfuhr einer Anzahl von Waren verboten worden. Hierunter fallen u. a. Parfümerieartikel und Kunstseidewaren.

Australien.

Nach ausländischen Pressemeldungen sind die Ausfuhrbestimmungen zum Zollgesetz dahingehend abgeändert worden, daß die Ausfuhr sämtlicher Waren aus dem Bundesgebiet nur noch mit besonderen Ausfuhrbewilligungen zulässig ist. Hauptziele dieser Maßnahmen sind die Erfassung des Devisenanfalles und die Sicherung des englischen Rohstoffbedarfes. Die Kontrolle der Ausfuhr und die Erteilung der Ausfuhrbewilligungen erfolgen formell durch das Handels- und Zollministerium, das diese Befugnisse jedoch praktisch in vollem Umfange der Commonwealth Bank übertragen hat. Die Ausfuhrerlöse sind an diese Bank abzuführen, die dem Exporteur den Gegenwert in australischer Währung auszahlt. Schon in normalen Zeiten ging etwa die Hälfte der gesamten australischen Ausfuhr nach Großbritannien, und man rechnet damit, daß dieser Anteil auf Grund der neuen Maßnahmen wesentlich steigen wird. So soll die gesamte australische Wollschur sowie die gesamte Erzeugung von Zink ausschließlich nach Großbritannien geliefert werden, ferner in größeren Mengen Blei. Im Jahre 1938 wurden in Australien etwa 150 000 t Zink und 225 000 t Blei erzeugt. Der englische Verbrauch betrug im gleichen Jahre 180 000 t Zink und 345 000 t Blei. (5829)

Bulgariens Wirtschaftsstruktur.

Das Königreich Bulgarien, das heute einen Flächenraum von 103 000 qkm mit 6,3 Mill. Einwohnern umfaßt, befindet sich in einer Periode des Aufbaus. Der Weltkrieg hatte das Land wirtschaftlich fast ruiniert: Bulgarien verlor nicht nur ein Viertel seines Bodens, und zwar die fruchtbarsten Gebiete, sondern es fehlte ihm auch an den einfachsten und selbstverständlichsten Hilfsmitteln und Möglichkeiten. Eine Industrie war fast gar nicht vorhanden und die Landwirtschaft lag so darnieder, daß das frühere Getreideausfuhrland sogar Weizen von Amerika kaufen mußte. Die sich immer mehr einengenden Exportmöglichkeiten bedingten immer schärfere Einfuhrdrosselungen. Aus dieser Zwangslage heraus entstand der Gedanke, die im Lande vorhandenen Rohstoffe nutzbringender zu verwenden und eine heimische Industrie aufzubauen.

Die Industrie hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in einer durchaus bemerkenswerten Weise entwickelt, wenn sie auch im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft nur einen verhältnismäßig bescheidenen Raum einnimmt. Die Großindustrie (einschließlich der Bergbaubetriebe) beschäftigt zur Zeit etwa 100 000 Arbeiter oder rund 3% der in Arbeit stehenden Gesamtbevölkerung. Aus statistischen Aufstellungen ist dabei zu ersehen, daß von den in der bulgarischen Industrie verarbeiteten Rohstoffen im Werte von etwa 4,5 Mrd. Lewa jährlich rund zwei Drittel heimischen Ursprungs waren. Nach einer Aufstellung der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer erreichte die Gesamtproduktion der 2704 Industriebetriebe im letzten Jahr einen Wert von 8,3 Mrd. Lewa.

Industrieerzeugung:	Unternehmen	Erzeugung in Mill. Lewa
Chemische Industrie	240	699
Kautschukwaren-, Celluloidwaren- und Kunstharzindustrie	31	186
Erzeugung von Lederprodukten, von Produkten aus tierischen Abfällen, Haaren, Knochen, Hörnern u. a.	63	351
Metallbearbeitende Industrie	131	570
Keramik, Glaserzeugung	144	391
Holzverarbeitende Industrie	142	203
Textilindustrie	377	2 996
Mühlenbetriebe	822	1 200
Erzeugung von pflanzlichen Ölen	571	436
Erzeugung von and. Genußmitteln u. Getränken	318	2 619
Papier- und Pappenindustrie	9	225
Tabakwarenindustrie	28	197
Gesamte Industrie	2 704	8 267

Wertmäßig lag die Industrieerzeugung im letzten Jahr um 10% über dem Vorjahresstand. Die Erhöhung betraf hauptsächlich Verbrauchsgüter, während die Erzeugung von Investitionsgütern etwa auf dem Stand von 1937 geblieben ist. Gut entwickelt haben sich besonders die Textil- und die keramische Industrie. Auch die chemische Industrie, die zur Zeit etwa 4000 Beschäftigte zählt, hat ihre Produktion im allgemeinen erhöhen können. Erzeugt wurden u. a.:

9253 hl Sprit, 100%ig, 52,88 Mill. Schachteln Zündhölzer, 450 hl Essigsäure, 100%ig, 100 hl Methanol, 150 t Holztee, 600 t Knochenleim, 150 t Lederleim, 550 t Glycerin, 10 000 t gewöhnliche Seife, 1000 t Toilettenseife, 400 t Explosivstoffe, 100 t Weinsäure, 1690 kg Rosenöl und 40 000 kg Pfefferminzöl.

Neue Chemieanlagen sind 1938 nicht errichtet worden. Die drei Calciumcarbidfabriken sowie die eine Kupfersulfatfabrik, die bereits 1937 stillgelegt wurden, haben ihren Betrieb, wie angegeben wird, infolge der hohen Produktionskosten auch im letzten Jahr noch nicht wieder aufnehmen können. In größerem Umfange werden auch Farben und Lacke erzeugt. Es bestehen zahlreiche Farben- und Lackfabriken kleineren Ausmaßes, in denen schätzungsweise 500 Personen beschäftigt sind. Erwähnenswert ist noch die Erzeugung von Tinten, Bleistiften, Kerzen und Parfümerien. Auch verschiedene Arzneimittel sowie antiseptische Mittel und Verbandmaterial werden in kleinerem Umfange hergestellt.

Um die inländische Industrieproduktion zu sichern und die Bedürfnisse der bulgarischen Wirtschaft zu befriedigen, hat die Regierung in den letzten Wochen verschiedene kriegswirtschaftliche Maßnahmen getroffen. Zunächst wurde die Ausfuhr von etwa 80 Artikeln verboten (vgl. S. 811), ferner mußten alle Industriellen und Kaufleute ihre Warenvorräte bei den Behörden anmelden. Inzwischen sind allerdings die Ausfuhrverbote für verschiedene Artikel wieder aufgehoben worden, so für Heilkräuter und daraus hergestellte Arzneimittel, Glycerin, Lamm- und Zickelfelle und Steinkohlen. Im Inland hergestellte Seifen dürfen von nun an nur noch einen Höchstgehalt von 25% Kokosöl aufweisen. Auf Grund einer weiteren Verordnung müssen die Kaufleute ihre Waren zu den vor dem 30. August 1939 festgesetzten Preisen verkaufen. Für einige Artikel sind aber bereits Ausnahmen zugelassen worden (vgl. S. 886). Um die Verwendung von Treibstoffen einzuschränken, darf von nun an nur noch ein Benzin mit einer Beimengung von 25% wasserfreiem Sprit verwendet werden. (5841)

Bulgariens Chemieaußenhandel.

Die bulgarische Handelsbilanz schließt 1938 mit einem Aktivsaldo von 664 Mill. Lewa ab, während im Jahre 1937 nur ein Ausfuhrüberschuß von 34 Mill. Lewa erzielt werden konnte. Die Ausfuhr stieg um 11% von 5,02 Mrd. Lewa auf 5,58 Mrd. Lewa, die Einfuhr hat sich mit 4,93 Mrd. Lewa gegen 4,99 Mrd. Lewa leicht verringert.

Nicht weniger als 98,6% der gesamten Ausfuhr entfielen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse. Unter diesen nehmen die Industriepflanzen mit 2,7 Mill. Lewa die wichtigste Stelle ein. Auf Tabak und Tabakwaren kamen allein 2,36 Mill. Lewa; Oel-samen und ölhaltige Früchte erbrachten einen Ausfuhrerlös von 99,2 Mill. Lewa. Von Bedeutung ist hier die Sonnenblumensamenausfuhr, die allerdings von 139 Mill. Lewa 1937 auf 39 Mill. Lewa 1938 zusammengeschmolzen ist.

Für alle Ausfuhrgegenstände ist Deutschland der weitaus wichtigste Abnehmer. Insgesamt nahm das Reich (einschließlich Ostmark) wertmäßig 1938 fast 60% der ges-

samten bulgarischen Ausfuhr ab gegen 47% im Jahre 1937. Das nächstwichtigste Abnehmerland war Italien mit 7,6%, dann folgte Polen mit 5,7%. Großbritannien, das 1937 noch 13,8% des bulgarischen Exports aufgenommen hatte, war 1938 nur noch mit einem Anteil von 4,8% vertreten. Frankreich ist als Abnehmer bulgarischer Waren ohne Bedeutung, sein Anteil betrug 1938 lediglich 1,5%. Zu den wichtigsten Abnehmerländern zählt auch die ehemalige Tschecho-Slowakei, wohin im letzten Jahr 4,6% der gesamten bulgarischen Lieferungen gingen.

Deutschland ist auch das wichtigste Lieferland für Bulgarien. Deutschlands Anteil an der bulgarischen Gesamteinfuhr betrug 1938 52% (i. V. 58%). Italien steht auch hier an zweiter Stelle, sein Anteil hat sich von 5 auf 7,5% erhöht. Auch England, das dritt wichtigste Lieferland, hat seinen Anteil beträchtlich von 4,7 auf 7,1% erhöhen können. Der tschecho-slowakische Anteil erreichte im letzten Jahr 5,9%, der polnische Anteil 5,6%.

In früheren Jahren ist der deutsche Anteil (Altreich) an der bulgarischen Wareneinfuhr allerdings noch grö-

ber gewesen; er betrug 1937 59% und im Jahre 1936 sogar 64% der gesamten Einfuhr. Zurückgegangen ist allerdings auch die deutsche Chemieausfuhr. Um auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine weitere planmäßige Entwicklung des deutsch-bulgarischen Handelsaustausches zu gewährleisten, haben die Regierungen der beiden Staaten in diesen Tagen in Sofia einige Zusatzabkommen zum bestehenden Handels- und Verrechnungsabkommen abgeschlossen.

Die bulgarische Chemieeinfuhr ist im letzten Jahr um über 14% von 14,52 Mill. RM auf 16,63 Millionen RM angestiegen. Besondere Einfuhrsteigerungen hatten die Arzneimittel, die Sprengstoffe und Zündwaren sowie die Schwerchemikalien zu verzeichnen.

	1937 Mill. RM	1938 Mill. RM
Schwerchemikalien	—	4,84
Ferrolegierungen	—	—
Stickstoffdüngemittel	0,19	0,16
Teerfarben	2,55	2,69
Mineralfarben, Farbwaren	0,62	0,61
Firnisse, Lacke, Kitte	0,11	0,12
Sprengstoffe, Zündwaren	0,24	0,64
Arzneimittel	2,29	3,05
Aetherische Oele, künstl. Riechstoffe	0,17	0,18
Körperpflegemittel	0,01	0,01
Leim, Gelatine	0,02	0,03
Gerbstoffextrakte	0,90	0,93
Kunstseide	0,14	0,10
Plastische Massen	0,11	0,10
Sonstige Kunststoffe	0,09	0,12
Kautschukwaren	0,94	1,18
Photochemische Erzeugnisse	0,36	0,36
Seifen, Waschmittel	0,15	0,16
Wachs- und Stearinwaren	0,06	0,09
Erdöl- und Teerprodukte ¹⁾	1,07	0,86
Sonstige chemische Erzeugnisse	0,27	0,40
Gesamte Chemieeinfuhr	14,52	16,63

¹⁾ Ohne Kraft- und Schmierstoffe.

Deutschlands Anteil an der Chemieeinfuhr betrug 1938 52,6% gegen 60% (einschließlich Oesterreichs 60,6%) im Jahre 1937. In absoluten Werten ausgedrückt hat Deutschland keinen Ausfuhrverlust erlitten. Die Erhöhung der Chemieeinfuhr im letzten Jahre kam aber anderen Ländern zugute, so daß der deutsche Anteil dadurch beeinträchtigt wurde. So ist der Anteil Italiens, des zweitwichtigsten Lieferlandes, von 10,3 auf 16,9% angestiegen, der tschecho-slowakische Anteil von 3,3 auf 6,3%, der englische Anteil von 5,1 auf 5,7%, der französische Anteil von 1,3 auf 2,4% und der schweizerische Anteil von 4,8 auf 5,2%. Auf der anderen Seite haben die Niederlande stark an Bedeutung verloren, deren Anteil im letzten Jahr nur noch 0,8% erreichte gegen 4,6% 1937.

Schwerchemikalien.

Unter den Schwerchemikalien hat sich besonders die Einfuhr von Soda, Kaliumchromat und -bichromat, Glaubersalz, Ammonsalpeter, Kaliumtartrat und -bitartrat, Calciumcarbid und Kupfersulfat erhöht. Einfuhrschrumpfungen haben dagegen Aetznatron, Alaune, Schwefelsäure und Aluminiumsulfat zu verzeichnen. Im einzelnen sind eingeführt worden:

	1937		1938	
	t	1000Lewa	t	1000Lewa
Soda, gewöhnl.	3 734	10 693	2 183	6 465
Pottasche	5	126	5	125
Natriumbicarbonat	29	234	27	242
Aetznatron	2 782	16 992	2 310	13 215
Aetzkali	17	313	30	391
Kaliumchromat, -bichromat	54	993	68	1 285
Alaune	352	1 690	233	1 034
Glaubersalz	863	1 776	1 016	2 339
Ammonchlorid, pulv.	88	995	91	1 109
Ammoniak, rein, nicht fl.	10	401	14	572
Ammoniakwasser	17	179	21	238
Ammoncarbonat, -bicarbonat	30	278	17	187
Bleiacetat	7	142	7	153
Ammonsalpeter u. a.	282	1 623	378	2 731
Salpetersäure	11	158	19	199
Salzsäure	398	1 668	416	1 557
Schwefelsäure	2 213	6 076	1 532	4 434
Kaliumtartrat, -bitartrat	187	2 822	202	3 875
Oxalsäure und Kaliumoxalate	51	1 107	46	1 007
Borsäure	6	122	6	121
Borax	126	1 023	126	1 128
Citronensäure	2	168	1	102
Kupfersulfat	5 563	49 062	8 247	77 051
Jod	1	299	0,7	224
Phosphor aller Art	0,6	40	2	98
Magnesiumsulfat	100	275	96	249
Calciumcarbid	399	2 546	606	3 616
Aluminiumsulfat	413	1 246	323	985

	1937		1938	
	t	1000Lewa	t	1000Lewa
Natriumsulfit	243	596	231	878
Tannin	5	414	3	245
Natriumhydrosulfit	66	2 209	60	1 902
Chlorkalk	108	379	161	633
Aceton	10	235	4	102
Ameisensäure	28	778	9	244
Natriumsulfat	5	44	24	127
Calciumchlorid	63	308	84	427

Ueber die Herkunftsländer der eingeführten Schwerchemikalien macht die bulgarische Statistik folgende Angaben:

	1937		1938	
	t	1000Lewa	t	1000Lewa
Soda, gewöhnlich:				
Deutschland	3 734	10 693	2 183	6 458
Aetznatron:				
Deutschland	2 129	13 495	2 310	13 215
Großbritannien	255	1 162	—	—
Belgien	262	1 621	—	—
Italien	125	665	—	—
Kaliumchromat, -bichromat:				
Deutschland	54	993	68	1 285
Alaune:				
Deutschland	335	1 559	28	159
Italien	15	113	—	—
Glaubersalz:				
Deutschland	862	1 760	994	2 285
Ammonchlorid, pulv.:				
Deutschland	87	987	26	389
Polen	—	—	65	720
Ammonsalpeter u. a.:				
Großbritannien	—	—	15	107
Belgien	71	344	169	1 151
Deutschland	171	1 104	194	1 474
Tschecho-Slowakei	40	175	—	—
Salzsäure:				
Deutschland	104	506	122	501
Italien	152	567	207	685
Ungarn	51	239	76	311
Schwefelsäure:				
Deutschland	170	646	148	562
Italien	626	1 793	439	1 220
Rumänien	119	304	128	408
Ungarn	36	166	115	348
Jugoslawien	1 148	2 819	702	1 896
Kaliumtartrat, -bitartrat:				
Italien	41	861	155	3 269
Jugoslawien	68	826	45	550
Deutschland	12,1	238	—	—
Aegypten	55	757	—	—
Oxalsäure und Kaliumoxalate:				
Großbritannien	—	—	5	106
Deutschland	47	1 047	41	906
Borsäure:				
Deutschland	6	122	6	121
Kupfersulfat:				
Großbritannien	—	—	363	3 309
Belgien	—	—	100	805
Deutschland	2 351	20 902	1 863	18 453
Italien	2 903	25 570	5 572	51 173
Polen	145	1 314	305	2 921
Jugoslawien	154	1 184	45	389
Calciumcarbid:				
Deutschland	50	324	98	467
Italien	—	—	72	332
Niederlande	328	2 063	209	1 321
Jugoslawien	15	109	225	1 475
Aluminiumsulfat:				
Deutschland	413	1 246	298	907
Natriumhydrosulfit:				
Großbritannien	7,2	152	5,7	154
Deutschland	50	1 812	38	1 268
Tschecho-Slowakei	7	197	14	378
Schweiz	—	—	2,5	103

Düngemittel.

Die Bezüge an Düngemitteln wurden um fast 20% eingeschränkt. Der Einfuhrrückgang ist lediglich eine Folge der verringerten Bezüge an Natronsalpeter. Die Einfuhr der übrigen chemischen Düngemittel hat sich hingegen etwas erhöht:

	1937		1938	
	t	1000Lewa	t	1000Lewa
Natronsalpeter	580	2 297	59	342
Belgien	576	2 260	50	232
Deutschland	—	—	9,2	110
Kalisalpeter	127	1 522	120	1 258
Deutschland	92	1 225	59	640
Frankreich	23	166	61	618
Polen	12	130	—	—
Andere Düngemittel	512	2 505	723	3 635
Deutschland	510	2 492	715	3 574

Farbstoffe, Farben und Lacke.

Die Einfuhr von Teerfarben und Zwischenprodukten ist mengen- und wertmäßig gestiegen. Die Einfuhrerhöhung kam besonders Italien, den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich zugute, während die deutschen Lieferungen etwas an Bedeutung eingebüßt haben:

	1937		1938	
	t	1000 Lewa	t	1000 Lewa
Indigo, natürlich	34	5 182	47	6 793
Deutschland	30	4 655	32	4 861
Anilinfarben	485	78 330	518	81 360
Großbritannien	10	1 101	18	2 313
Deutschland	341	59 351	305	50 176
Italien	16	1 701	60	8 284
Polen	10	1 151	9,7	1 348
Vereinigte Staaten	8	986	26	4 039
Frankreich	6	1 005	12	2 338
Tschecho-Slowakei	36	3 505	32	2 395
Schweiz	55	9 358	48	9 108

Bei den Mineralfarben und Farbwaren haben sich im ganzen genommen keine großen Aenderungen ergeben. Erwähnenswert ist die Erhöhung der Bezüge an Ruß und Rußfarben, andererseits der Einfuhrückgang bei Campecheextrakt, Zinkoxyd und Lithopone:

	1937		1938	
	t	1000 Lewa	t	1000 Lewa
Campecheextrakt usw.	32	893	12,8	466
Bariumsulfat	4,9	21	13,3	100
Ocker	50	161	59	198
Mennige	25	321	44	500
Zinkoxyd	80	1 241	44	546
Lithopone	286	2 050	170	1 168
Bleiglätte	53	1 141	70	1 438
Ultramarin	128	2 134	120	2 128
Waschblau	3,5	105	4,6	159
Tierische Farben wie Carmin, Cochenille usw. kg	1 114	113	500	43
Ruß und Rußfarben	156	2 176	209	2 904
Druckerschwärze	18	1 229	16	1 405
Tinte, i. Pulver oder flüssig kg	563	72	1 199	144
Aquarellfarben	2,2	266	1,8	267
Tuben, Farben bis 500 g	1,8	331	1,4	288
Bleistifte, schwarz	9	1 334	8,9	1 209
Buntstifte, in Holz gefaßt	4,2	1 067	3,2	925
Mineralfarben, n. b. g.	172	3 729	168	3 607
Farbwaren, n. b. g.	8,2	639	14,3	875

Lieferländer werden für folgende Erzeugnisse angegeben:

	1937		1938	
	t	1000 Lewa	t	1000 Lewa
Zinkoxyd:				
Deutschland	56	842	42	513
Italien	14	223	—	—
Lithopone:				
Deutschland	132	1 015	77	555
Italien	19	142	45	268
Tschecho-Slowakei	75	513	44	304
Niederlande	37	243	—	—
Bleiglätte:				
Deutschland	52	1 116	65	1 322
Niederlande	—	—	4,8	101
Ultramarin:				
Belgien	22	347	21	521
Deutschland	7,2	173	18	318
Italien	24	362	49	759
Tschecho-Slowakei	60	1 060	28	452
Niederlande	12,7	152	—	—
Ruß und Rußfarben:				
Großbritannien	35	475	23	334
Deutschland	25	434	8,5	144
Griechenland	—	—	6,8	92
Rumänien	27	373	26	370
Vereinigte Staaten	67	860	145	1 962
Druckerschwärze:				
Deutschland	17	1 166	16	1 391
Bleistifte, schwarz:				
Deutschland	5,4	687	5,6	736
Tschecho-Slowakei	3,6	647	3,0	450
Buntstifte, in Holz gefaßt:				
Deutschland	3,8	908	2,7	779
Tschecho-Slowakei	0,4	157	0,4	143
Mineralfarben, n. b. g.:				
Deutschland	162	3 527	149	3 313
Italien	—	—	10,5	129
Tschecho-Slowakei	—	—	6	125

Die Einfuhr von Lacken und Firnissen ist von 22 t für 1,5 Mill. Lewa 1937 auf 31 t für 1,7 Mill. Lewa 1938 beachtlich gestiegen. Deutschland, als wichtigstes Lieferland hat seine Lieferungen von 12 t für 775 000 Lewa auf 25 t für 1,3 Mill. Lewa verdoppeln können. Es wurden ferner eingeführt:

	1937		1938	
	t	1000 Lewa	t	1000 Lewa
Fenster- u. andere Kitte	7,1	147	4,4	132
Klebemittel, n. b. g.	20	1 034	19	1 061
Deutschland	16	863	16	904
Sikkative	26	687	20	728
Siegellack kg	424	124	354	104
Kitte für zahnärztl. Gebrauch kg	750	149	781	166

Arzneimittel.

Die Arzneimittelbezüge haben wertmäßig im letzten Jahre um ein Drittel zugenommen. Besonders erhöht hat sich die Einfuhr von Spezialitäten. Deutschland stellte wie bisher den überwiegend größten Teil der Bezüge und hat bei den meisten Artikeln seine Lieferungen steigern können:

	1937		1938	
	t	1000 Lewa	t	1000 Lewa
Chininsulfat usw.	4	5 946	4,9	9 579
Deutschland	2,3	4 449	4,9	9 579
Acetylsalicylsäurederivate	7	2 224	11,6	4 248
Deutschland	6,9	2 218	11,5	4 236
Spezialitäten, n. b. g.	145	68 175	148	86 063
Großbritannien	1,6	256	1,3	470
Deutschland	132	52 047	121	58 855
Italien	3,8	1 235	3,9	1 263
Ungarn	1,8	2 566	3,5	5 395
Frankreich	2,1	1 896	3,2	3 572
Schweiz	11,3	11 348	10,7	15 686
Belgien	9,9	386	—	—

Sonstige chemische Erzeugnisse.

In größerem Umfange sind noch folgende Erzeugnisse eingeführt worden:

	1937		1938	
	t	1000 Lewa	t	1000 Lewa
Schießpulver aller Art	1,3	250	69	8 054
Dynamit	104	4 599	67	3 078
Patronen, gefüllt	4,5	495	4,2	424
Kriegsmunition	—	—	12,3	2 883
Feuerwerkskörper usw.	19	2 622	38	4 876
Zündhölzer aller Art	—	—	20	1 558
Photoplatzen, lichtempfindl.	19	1 469	19	1 539
Photopapier, lichtempfindl.	28	4 537	28	4 590
Kinefilme, lichtempfindl.	4,7	5 795	5,6	5 675
Chemische Papiere	19	2 391	30	2 738
Kautschukfäden, nicht umspinnen	6,8	892	8,7	1 037
Galoschen	9,9	794	47,1	1 562
Andere Gummischuhe	68	11 292	190,9	10 385
Röhren aus Kautschuk	7,1	640	7,6	707
Luftreifen für Autos	130	8 516	231	15 926
Luftreifen für Motor- und Fahrräder	10,5	728	8,8	696
Hart- und Weichkautschukwaren	7,1	3 449	4,9	2 452
Kautschukwaren, n. b. g., mit oder ohne andere Stoffe	25	2 791	38	3 901
Kreosot, roh, Carbolineum	6 929	21 979	4 736	19 534
Naphthalin	630	7 127	280	2 641
Paraffin	305	2 646	257	2 483
Pflanzen- und Tierschutzmittel	14,5	5 715	50	5 474

Photoplatzen wurden 1938 aus Deutschland (14 t für 1,1 Mill. Lewa) und Belgien (3,4 t für 306 000 Lewa) bezogen. Photopapier kam aus Deutschland (19 t für 3,1 Mill. Lewa), Belgien (6 t für 1,2 Mill. Lewa) und in kleineren Mengen aus Italien und Großbritannien. Deutschland war auch hauptsächlich Lieferland für Kinefilme (4 t im Werte von 4,4 Mill. Lewa) und die meisten Kautschukwaren. Bei den Automobilbereifungen stand Italien mit 135 t für 9,2 Mill. Lewa an erster Stelle vor Deutschland mit 51 t für 3,2 Mill. Lewa.

Bulgarien unterhält auch eine regelmäßige Chemiefuhr, die sich allerdings auf einige wenige Erzeugnisse beschränkt:

	1937		1938	
	t	1000 Lewa	t	1000 Lewa
Rosenöl	2	54 255	2	57 029
Rosenkonkret	2	9 322	2	10 241
Aetherische Oele, n. b. g. kg	51	78	77	106
Menthol	29	15 424	29	15 448
Holzkohle	19 636	27 401	18 014	35 333
Leim, gewöhnlich	251	5 109	34	699
Glycerin	88	4 575	172	3 796

Fast die Hälfte der Rosenölausfuhr ging nach Frankreich, weitere Abnehmer waren Großbritannien, Deutschland, die Vereinigten Staaten und die Schweiz. Frankreich ist auch wichtigstes Abnehmerland für Rosenkonkret vor Großbritannien, Deutschland und der Schweiz. Die Mentholausfuhr richtete sich vorwiegend nach Deutschland, ferner nach Frankreich und Großbritannien. Glycerin wurde hauptsächlich nach der Türkei geliefert, ferner nach Deutschland und verschiedenen anderen Ländern. Auch der größte Teil der Holzkohlenlieferungen richtete sich nach der Türkei. Auf Grund eines kürzlich abgeschlossenen Abkommens wird Bulgarien im laufenden Jahre seinen Holzkohlenexport nach der Türkei weiter erhöhen können.

Auf Grund einer kürzlich erlassenen Bestimmung des Handelsministers müssen alle Abschlüsse über den Verkauf von bulgarischen Waren, die zur Ausfuhr bestimmt sind, vorher vom Staatlichen Ausfuhrinstitut genehmigt sein. Beim Angebot bulgarischer Waren müssen von den Ausfuhrern die Anordnungen und Preise des Staatlichen Ausfuhrinstituts auf das genaueste befolgt werden, und der Abschluß von Geschäften muß unter dem Vorbehalt gemacht werden, daß „das vorliegende Geschäft der vorherigen Genehmigung durch das Ausfuhrinstitut unterliegt“. Die Bulgarische Nationalbank wird die Ausfuhrdeklarationen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Ausfuhrinstitut bestätigen. (5861)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Zahlungsverkehr mit dem ehemals polnischen Gebiet.

Nach RE. 122/39 ist in dem besetzten ehemals polnischen Gebiet die *RM* als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt worden. In dem besetzten Gebiet mit Ausnahme von Ostoberschlesien sind auf *RM* lautende Reichskreditkassenscheine in Umlauf gesetzt. Zwischen dem Deutschen Reich (ausschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren) und dem Gebiet von Ostoberschlesien sind alle devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote aufgehoben worden. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem übrigen besetzten Gebiet gelten lediglich noch gewisse Beschränkungen im Kapital- und Wertpapierverkehr. Nicht mehr anzubieten sind Forderungen einer im Gebiet des Deutschen Reiches ansässigen Person gegen Personen, die in dem besetzten Gebiet ansässig sind, soweit die Forderungen auf *RM* oder Zloty lauten. Dasselbe gilt für Wechsel, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen, die in dem besetzten Gebiet zahlbar sind und auf *RM* oder Zloty lauten. Auch Reichskreditkassenscheine sind nicht anbieterpflichtig. Dagegen müssen auf Zloty lautende Geldsorten, die einer im Deutschen Reich ansässigen Person anfallen, angeboten werden. Als anbieterpflichtige ausländische Wertpapiere gelten ferner die im besetzten Gebiet ausgestellten Wertpapiere.

Im Reise- und Grenzverkehr können Reichskreditkassenscheine ohne Genehmigung gegen *RM* erworben werden.

Reichskreditkassenscheine werden jedoch im Gebiet des Deutschen Reichs grundsätzlich nur zur Mitnahme von Barbeträgen im Reise- und Grenzverkehr abgegeben. Im übrigen soll sich der Zahlungsverkehr mit dem besetzten Gebiet im Ueberweisungswege vollziehen. Die Mitnahme von Zahlungsmitteln über die Grenze zwischen dem Deutschen Reich und dem besetzten Gebiet sowie die Ueberweisung von *RM*-Beträgen in beiden Richtungen ist ohne Genehmigung, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Beträge, zulässig, soweit nicht die noch geltenden Beschränkungen eine Genehmigung erforderlich machen oder Zahlungen zugunsten einer nicht im Gebiet des Deutschen Reiches oder in dem besetzten Gebiet ansässigen Person geleistet werden. Die Abgabe einer Exportvalutaerklärung bei der Ausfuhr nach dem besetzten Gebiet ist nicht mehr erforderlich, desgleichen bedarf es zur Bezahlung von Waren aus dem besetzten Gebiet keiner Devisenbescheinigung mehr. Die in dem besetzten Gebiet geltenden Devisenbestimmungen, die weitgehend den deutschen Devisenvorschriften entsprechen, sind in der Devisenordnung für das besetzte ehemals polnische Gebiet (ohne Ostoberschlesien) und die Devisenordnung für Ostoberschlesien vom 7. Oktober geregelt. Die Durchführung der Devisenbewirtschaftung liegt in Ostoberschlesien bei der Devisenstelle Troppau, für das übrige Gebiet bei dem Oberbefehlshaber Ost, Oberverwaltungschef — Devisenstelle — (Devisenstelle Ober-Ost). (5884)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Ausfuhrgeschäfte in Böhmen und Mähren meldepflichtig.

Auf Grund einer im „Amtsblatt“ vom 11. 10. 1939 veröffentlichten Verordnung des Handelsministers haben vom 1. 10. 1939 ab die Ausfuhrfirmen (Hersteller und Händler) alle abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte entweder unmittelbar nach Abschluß oder monatlich gesammelt spätestens bis zum 5. Tage des folgenden Kalendermonats dem Handelsministerium zu melden, sofern die Summe der Rechnungswerte sämtlicher abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte 30 000 K im Monat überschreitet. (5789)

Ausland.

Dänemark.

Arzneimittelabgabe. Unter Bezugnahme auf § 18, 1, Nr. 4, des Gesetzes über Volksversicherung hat das Sozialministerium bestimmt, daß das Präparat „A. T. 10“ (Dihydrotachysterin) für Patienten, die an Parathyreogen Tetani leiden, zu den Leistungen gehört, für welche die Krankenkassen $\frac{3}{4}$ der Kosten zu übernehmen haben. (5777)

Lettland.

Handelsabkommen mit der Türkei. Durch Notenaustausch vom 19. 6. 1939 ist der beiderseitige Handelsvertrag vom 12. 1. 1938 (vgl. 1938, S. 205) dahin abgeändert worden, daß an Stelle der bisher in Kraft gewesenen neue Kontingente in Kraft getreten sind. Lettland erhält Kontingente für folgende Erzeugnisse:

Tierischer Leim (Pos. 66 a des türkischen Zolltarifs), Celluloid, Caseinkunsthorn und andere plastische Massen (281), Holz für Zündhölzer (303), Cellulose (323 c), technische und sanitäre Instrumente aus Kautschuk (445, 446, 448), Gummischuhe (447), Farberden (700), Mineralfarben (702 b, d, e), Casein (782).

Die Türkei erhält Kontingente für Opium (94 b des lettischen Zolltarifs), Olivenöl (105 g), pflanzliche Gerbstoffauszüge (298), pflanzliche Farbextrakte (300). (5799)

Estland.

Handelsabkommen mit der Sowjet-Union. Ueber den Abschluß des sowjet-russisch-estländischen Handelsabkommens vom 28. 9. berichteten wir auf S. 859. Nach weiteren, nunmehr veröffentlichten Meldungen sollen aus der Sowjet-Union nach Estland in erster Linie Oele, Baumwolle, Eisen, Getreide, Düngemittel, Zucker, Salz und Landmaschinen ausgeführt werden, während aus Estland nach der Sowjet-Union u. a. Milch, Schweine,

Kalbfelle, Zellstoff, Papier, Eisenbahnwagen und kleine Schiffe exportiert werden sollen. Des weiteren sollen von estnischen Unternehmen Instandsetzungsarbeiten an russischen Schiffen durchgeführt werden. In den nächsten 15 Monaten sollen die Umsätze im Warenaustausch beider Länder 39 Mill. Kr. erreichen.

Nach Revaler Meldungen soll der Zentralverband der estländischen Konsumgenossenschaften bereits größere Warenbestellungen in der Sowjet-Union vergeben haben. Es handele sich hierbei u. a. um die Lieferung von 4000 t Petroleum, 1000 t Benzin, größeren Mengen Superphosphat und verschiedenen Chemikalien. (5839)

Finnland.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Fmk. je kg):

„Pyrolene“, ein als Brennöl verwandtes Naphthaerzeugnis mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,77 bei 15° C: 27-016 (2,—). — „Oilen“, Sahnetabletten, bestehend u. a. aus Natriumcarbonat und Bindemittel, in kleinen Röhren: 28-098 (4,—). — Kautschukdichtungen („oval Patches“), ovale, nach den Seiten verdünnte und etwas gewölbte Platten, hergestellt aus mit Kautschukleim zusammengeklebten Lagen aus Kautschuk und Baumwollfäden, dünn mit Kautschuk überzogen, zur Verwendung als Zwischenlage zwischen Autodecken und -schläuchen bei Beschädigung der Decken: 39-014 (2,50). — Gewöhnliche runde Schwimmringe aus Weichkautschuk: 39-029 (15,—). — „India friktionsväv“, stark mit Kautschuk imprägnierte Baumwollbänder (mit etwa 75 Gewichts-% Kautschuk), zur Ausbesserung von Autobereifungen: 50-240 (12,—). — Schwimmringe aus Weichkautschuk, mit Tierköpfen verziert: 84-001 (50,—). (5881)

Italien.

Waren- und Zahlungsverkehr mit Albanien. In der „Gazzetta Ufficiale“ vom 10. 10. ist ein Dekret vom 25. 9. veröffentlicht, das neue Vorschriften über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen Italien und Albanien enthält. Für die Einfuhr italienischer Waren in Albanien sind hiernach keine Devisenbescheinigungen erforderlich, ebenso unterliegt die Einfuhr albanischer Waren in Italien keinen Valutaformalitäten. Für den Warenverkehr zwischen Italien und Albanien gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Warenverkehr zwischen Italien und seinen Besitzungen. Weitere Einzelheiten des Dekrets betreffen den italienisch-albanischen Verkehr mit Zahlungsmitteln. (5894)

Zollfreie Flotationsmittel. Durch ein am 11. 10. veröffentlichtes Ministerialdekret sind folgende in Italien nicht hergestellte Erzeugnisse für die Flotation von Metallerzen vom Einfuhrzoll befreit worden:

a) „Sulfanol 249“ (aus Pos. 769 b) für die Flotation von Gold-erzen; b) Kaliumxanthat (aus Pos. 769 b) für die Flotation von

Gold-, Arsengold-, Nickelkobalt- und Kupfererzen; c) Kaliumamylxanthat (aus Pos. 769 b) und Kienöl (aus Pos. 645) für die Flotation von Antimon-, Nickelkobalt- und Kupfererzen; d) „Reattivo 239“ (aus Pos. 769 b) für die Flotation von Nickelkobalt- und Kupfererzen; e) „Sapinol D“ (aus Pos. 646 b) für die Flotation von Gold-, Nickelkobalt- und Kupfererzen; f) „Fosfocreosolo“ (aus Pos. 769 b) für die Flotation von Arsengolderzen. (5892)

Steueränderungen. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 30. 9. 1939 neue Steuermaßnahmen beschlossen. Erstmals ist in Italien eine Vermögensteuer für natürliche und juristische Personen in Höhe von $\frac{1}{2}$ % des Nettovermögens eingeführt worden. Außerdem wird eine allgemeine Umsatzsteuer in Höhe von 2% eingeführt, die an die Stelle der bisherigen Umsatzsteuer und der Stempelsteuer tritt. Die neue Umsatzsteuer, die von Ende 1939 ab erhoben wird, trifft im Gegensatz zu der bisherigen Regelung alle Phasen des Umsatzes, auch die erste und die letzte, d. h. auch den Verkauf an den Handel und an die Industrie, sowie den Verkauf des Einzelhandels an das Publikum. Unter den Ausnahmen befinden sich u. a. Ausfuhrumsätze, Dividenden, Lohn- und Gehaltszahlungen. Im Vergleich zu der bisherigen Regelung stellt die neue Umsatzsteuer in steuerrechtlicher Hinsicht eine Vereinfachung dar, da die vielen Positionen und Tarife der bisherigen Umsatzsteuer fortfallen. (5803)

Umsatzsteuer für Schädlingsbekämpfungsmittel. Laut Ministerialdekret unterliegen die unter den Namen Zolfocuprico, Trizol Nr. 1, Trizol Nr. 2, Trizol Nr. 3 und Trizol Nr. 4 in den Handel gebrachten Schädlingsbekämpfungsmittel der ermäßigten Umsatzsteuer in Höhe von 0,75%. (5804)

Ver. St. v. Nordamerika.

Arzneimittelkontrolle im Staate New York. Nach Mitteilung der amerikanischen Fachpresse sind am 1. 9. d. J. im Staate New York neue Bestimmungen in Kraft getreten, denen zufolge jeder Hersteller, Händler, Verpackter usw. von Arzneimitteln in diesem Staate sich bei dem New York State Board of Pharmacy eintragen lassen muß. Die Eintragungsgebühr beträgt 2 \$ für jede Geschäftsstätte, die sich im Staate New York befindet. (5811)

Canada.

Zolltarifänderung. Nach einer Pressemeldung ist der Zoll für die Zolltarifposition 156: Aethylalkohol und alle n. b. g. Alkoholarten im britischen Vorzugstarif auf 8 (bisher 5), im Generaltarif auf 13 (10) \$ je proof-Gall. erhöht worden. (5813)

Panama.

Errichtung neuer Zollämter. Nach einer New-Yorker Meldung errichtet Panama in der Panamakanalzone auf Grund des Abkommens mit den Vereinigten Staaten eigene Zollämter, die zur Zollabfertigung der in die Kanalzone eingeführten und zum Verbrauch in der Republik Panama bestimmten Waren dienen werden. (5816)

Venezuela.

Zugelassene pharmazeutische Spezialitäten. In letzter Zeit sind folgende pharmazeutische Spezialitäten zum Verkehr zugelassen worden:

„Hexalyl“ der Laboratorios Muskus in Caracas; „Betamina“ der Firma M. A. Cook in Maracaibo; „Oxiquinol“, „Pansulina Fornet“, „Pansulina Fornet“ (Pildoras), „Ciclopen“, „Hepaferral“ und „Le-cifeton“ der Laboratorios Behrens & Cia. in Caracas; „Aluborina“, „Elixir de Cáscara y Genciana“, „Thymoliptus“ und „Minerol“ der Firma Jaime Munoz M. in Caracas; „Calcio-Kola“ und „Jarabe Calcio Amonio“ der Firma Santos E. Lüder in Caracas; „Leche malteada y chocolate“ (diätetisches Produkt) der amerikanischen Firma Kraft Phenix Corp. in New York. (5818)

Argentinien.

Verkaufsverbot für homöopathische Arzneimittel. Einer New-Yorker Meldung zufolge ist der Verkauf homöopathischer Präparate und Spezialitäten in Argentinien verboten worden. (5820)

Hatay.

Ausfuhrerleichterungen. Laut Verordnung vom 3. 9. 1939 braucht bei der Ausfuhr folgender Waren aus dem Hatay-Gebiet bis zum 1. 1. 1940 keine Ausfuhrerleichterung beigebracht zu werden (in Klammern die Position des türkischen Zolltarifs):

Olivenöl (224), Heilpflanzen (271), pflanzliche Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte, einschließlich der chemischen Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte (276). (5822)

Niederländisch Indien.

Verlängerung von Einfuhrkontingentierungen. Die Einfuhrkontingentierungen für Kraftfahrzeug- und Kraftwagen sind einer Pressemeldung zufolge mit Wirkung vom 1. 10. 1939 um ein Jahr verlängert worden. (5825)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Verordnung zum Schutz der Danziger Wirtschaft.

Im „Reichsgesetzblatt“, Teil I, Nr. 200 vom 11. 10. ist eine Verordnung des Reichswirtschafts-, Reichsernährungs-, Reichsverkehrs-, Reichspropagandaministers, des Reichsforstmeisters sowie des Reichsinnenministers zum Schutze der Danziger Wirtschaft veröffentlicht. Sie bestimmt u. a.:

Bis zum 30. 6. 1940 dürfen natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz usw. außerhalb des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig haben (Stichtag 31. 8. 1939), ferner ehemalige Danziger Staatsangehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben, weiter Ausländer sowie juristische Personen, deren Kapital oder Geschäftsführung sich überwiegend in nichtvolksdeutschen Händen befindet, nur mit Genehmigung:

a) Betriebe, Zweigbetriebe, Auslieferungsläger usw. in Danzig errichten;

b) Vertreterbezirke des übrigen Reichsgebiets auf Danzig ausdehnen oder im übrigen Reich ansässige Handelsvertreter zur Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen nach Danzig entsenden oder Bestellungen aus Danzig durch Handelsvertreter usw. im übrigen Reichsgebiet entgegennehmen;

c) bestehende Unternehmungen nach Danzig verlegen;

d) die Leistungsfähigkeit ihrer in Danzig gelegenen Unternehmungen erweitern;

e) in Danzig bestehende Unternehmungen und Betriebe oder Anteilsrechte an ihnen erwerben.

Die Genehmigung wird vom zuständigen Reichsminister, dem Reichsforstmeister oder den von ihnen beauftragten Stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich erteilt. Zu Rechtsgeschäften, die der Genehmigung bedürfen, ist diese binnen zwei Wochen nach Abschluß des Rechtsgeschäfts zu beantragen. Das Rechtsgeschäft wird nichtig mit Ablauf der Frist, falls der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wird, sonst mit Veragung der Genehmigung. (5882)

Liste der Bergbausprennstoffe und -zündmittel.

Im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums“, Ausgabe B, Nr. 22 vom 14. 10. 1939 wird ein 6. Nachtrag zur Liste der Bergbausprennstoffe und -zündmittel veröffentlicht. (5862)

Ausland.

Nochmalige Erhöhung der Kautschukausfuhrquote.

Wie berichtet wird, hat der internationale Kautschukausschuß die Ausfuhrquote für das 4. Vierteljahr 1939 nachträglich auf 75% (vgl. S. 831) erhöht. Es ist dies die zweite Erhöhung innerhalb eines Monats. In ausländischen Fachkreisen wird die Auffassung vertreten, daß diese erneute Milderung der Kautschukdrosselung ausschließlich mit Rücksicht auf das englisch-amerikanische Tauschabkommen (vgl. S. 861) vorgenommen ist. Seit Anfang Oktober sollen bereits große Ankäufe durch das englische Vorratsministerium für diesen Zweck erfolgt sein. (5790)

Großbritannien.

Fusion. Die Distillers Co., Ltd., hat 50% des Aktienkapitals der B. X. Plastics, Ltd., erworben. Letztere ist eine völlig im Besitz der British Xylonite Co. befindliche Tochtergesellschaft. Die B. X. Plastics verfügt zur

Zeit über ein Aktienkapital von 450 000 £ und eine allgemeine Reserve von 200 000 £. Der Kaufpreis, den die Distillers Co. zu entrichten hat, beträgt 400 000 £. Da die noch verbleibenden Vorzugsaktien der B. X. Plastics nicht mit Stimmrecht ausgestattet sind, werden also in Zukunft die Distillers Co. und die British Xylonite Co. die B. X. Plastics zu gleichen Teilen kontrollieren. (5792)

Niederlande.

Chininausfuhr. Nach einer Pressemeldung gibt das Niederländische Statistische Büro die Ausfuhr von Chinin aller Arten für das 1. Halbjahr 1939 zu 292 t an. Die Ausfuhr liege damit über dem bisherigen Durchschnitt. Hauptabnehmer waren Griechenland mit 60 t, die Vereinigten Staaten mit 48 t, Niederländisch Indien mit 44 t, Italien mit 26 t und Großbritannien mit 26 t. Im ganzen Jahr 1938 stellte sich die Ausfuhr auf 497 t gegen 580 t im Vorjahr, 653 t 1936 und 541 t 1935. (5887)

Gebrauchsvorschriften für Bleiweiß. Am 1. 10. 1939 sind, wie aus Amsterdam gemeldet wird, der Artikel 16 des Sicherheitsgesetzes von 1934 sowie der Sicherheitsbeschuß für Bleiweiß vom 8. 8. 1939 in Kraft getreten. Dadurch ist die Verwendung von bleiweißhaltigen Farben gewissen Beschränkungen unterworfen worden. Gleichzeitig sind Kraft Beschlusses vom 2. 9. 1939 die Artikel 13, 14, 15, 17 und 18 in Kraft getreten, die die Verwendung von bleiweißhaltigen Farben gemäß dem Genfer Vertragsentwurf regeln. („NfA.“) (5901)

N. V. Verifabrieken Avis. Das Geschäftsjahr 1938 schließt mit einem Verlust von 60 963 hfl. (1937: 9250 hfl. Gewinn), wodurch sich der Verlustsaldo auf 619 870 (561 730) hfl. erhöht. Die Liquidation der Interessen auf dem Balkan zu ungünstigen Kursen hat die Verluste hauptsächlich verursacht. Allerdings wurde auch der Absatz durch Einfuhrkontingentierungen und -verbote in verschiedenen Ländern weiter erschwert, so daß das Leistungsvermögen nur zum Teil ausgenutzt werden konnte. Die Gesellschaft will verschiedene Abteilungen reorganisieren und hofft, dadurch ein günstigeres Ergebnis zu erreichen. (5888)

Dänemark.

Opiumgewinnung. Dänische Arzneimittelfabriken haben der Landwirtschaft vorgeschlagen, die bisherigen Anbauflächen für Schlafmohn zu erweitern. In verschiedenen Bezirken hätte der versuchsweise Anbau gute Erfolge gezeigt, so daß jetzt weitere Bezirke, deren Bodenverhältnisse als geeignet angesehen werden, hierzu herangezogen werden sollen. Infolge der rechtzeitigen Vorratsinkäufe seien die Vorräte der Fabriken ausreichend, so daß die Produktionserweiterung die zukünftige Bedarfsdeckung sichern soll. (5793)

Schweden.

Erweiterung der Zinkweißindustrie. Die Svenska Metallverken A. B. in Västerås hat im Frühjahr 1939 die Gewinnung von Zinkoxyd eingestellt, nachdem ihr Antrag auf Einführung eines Zolls abgelehnt worden war. Da die Gesellschaft ihre Betriebe weiter instand gehalten hat, sei sie in der Lage, gegebenenfalls die Zinkweißherzeugung sofort wieder aufzunehmen, wie sie dem Kommerzkollegium und der Reichskommission für wirtschaftliche Wehrbereitschaft mitgeteilt hat. Nach Handelsschätzungen verbraucht Schweden jährlich rd. 5000 t Zinkweiß, von denen die schwedische Anlage anfänglich etwa die Hälfte liefern könne. In letzter Zeit erfolgte die Einfuhr in großem Umfange. Rund die Hälfte kam aus dem ehemaligen Polen, der Rest hauptsächlich aus Deutschland. (5795)

Anbau von Schlafmohn. Nach einer Meldung aus Malmö sind in Südschweden Versuchspflanzungen mit Schlafmohn angelegt worden, die befriedigende Ergebnisse geliefert haben sollen. Falls die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden, rechnet man damit, daß in Zukunft der gesamte schwedische Bedarf an Opium aus inländischer Erzeugung gedeckt werden kann. Nach Angaben aus der pharmazeutischen Industrie soll Schweden ausreichende Vorräte an Morphin besitzen. (5794)

Neue Bleivorkommen. Im südöstlichen Teil von Schonen in der Nähe der Ortschaft St. Olof sind, einer

Stockholmer Meldung zufolge, reiche Erzadern gefunden worden, die außer Blei auch Silber enthalten. Die Untersuchungen werden fortgesetzt. (5796)

Norwegen.

Errichtung einer Kupferelektrolyse. Einer Meldung aus Drontheim zufolge plant ein norwegisches Unternehmen die Errichtung einer Kupferelektrolyse. Die Kupfererze sollen aus den Vorkommen in Sulitjelma, Lökken und Rorås gewonnen werden. (5797)

Arbeitsunterbrechung im Nickelwerk in Evje. Nach einer Meldung aus Kristiansand ist auf dem Nickelwerk in Evje infolge eines Maschinendefektes der Betrieb bis auf weiteres eingestellt worden. (5905)

Litauen.

Geplante Neugründungen. Wie aus Kowno gemeldet wird, haben die zuständigen litauischen Wirtschaftsstellen festgestellt, daß u. a. folgende Neugründungen notwendig sind:

In der chemischen Industrie eine Superphosphatfabrik mit einer Jahreskapazität von 100 000 t, des weiteren je eine Fabrik für Schwefelsäure, Ammoniak soda und Chlor sowie einige Fabriken für Kunstfasern u. dgl.; in der Energiewirtschaft einige Torffabriken, je eine Torfkoks- und Torfbrikettfabrik; in der Bauindustrie zwei Zementfabriken, 20 Ziegeleien, 2 Eternitfabriken, 2 Kachelfabriken, 2 bis 3 Fabriken für Isolierstoffe, 10 Kalkfabriken; in der Holzindustrie 2 Sperrholzfabriken, 1 Cellulosefabrik; in der Textilindustrie 20 Flachsbearbeitungsfabriken, 1 Kammgarnfabrik.

Weitere notwendige Neugründungen beziehen sich auf die Metall-, Maschinenbau- und elektrotechnische Industrie. Die genannten Unternehmen sollen im Laufe der nächsten Jahre ausschließlich mit Hilfe privaten Kapitals gegründet werden. Darüber hinaus ist noch geplant, mit staatlichen Mitteln verschiedene Wasserkraftanlagen und andere Unternehmen zu gründen. (5879)

Lettland.

Verwendungsbeschränkung für chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse. Nach einer Verordnung der Pharmazieverwaltung vom 28. 9. dürfen die chemisch-pharmazeutischen Herstellungsbetriebe bei der Erzeugung von Kopfschmerzen-Pulver und Tabletten nicht mehr als 0,06 g Coffeinum purum je Dosis verwenden.

Eine weitere Verordnung vom 30. 9. gestattet den Arzneimittelgroßhandlungen den Verkauf von natürlichem Kampfer, Menthol und Quecksilber nur an Apotheken und Krankenhäuser, und zwar lediglich für medizinische Zwecke. Ein Verkauf der genannten Stoffe für andere Zwecke ist nur mit jedesmaliger Erlaubnis der Pharmazieverwaltung gestattet. (5885)

Estland.

Errichtung einer Schieferölfabrik. Die Errichtung der Schieferölfabrik in Kohtla-Järve ist jetzt endgültig vom Wirtschaftsministerium beschlossen worden. Die Inbetriebsetzung soll im Dezember 1941 erfolgen, die Leistungsfähigkeit wird mit 50 000 t Oel beziffert. (5880)

Finnland.

Chemikalienverbrauch der Süßwarenindustrie. Im Jahre 1937 ist der Erzeugungswert der 18 größeren finnländischen Süßwarenfabriken um 23% auf 140 Mill. Fmk. gestiegen. Bei der Herstellung fanden in diesen Betrieben u. a. 6,1 t Essenzen im Werte von 1,95 Mill. Fmk. (1936: 4,7 t, 1,62 Mill. Fmk.), 28 t Rohlaktitze für 388 000 Fmk. (16 t, 248 000 Fmk.) sowie Chemikalien für 2,58 (1,80) Mill. Fmk. Verwendung. Inländischer Herkunft waren lediglich 0,6 t Essenzen für 603 000 Fmk. (0,8 t, 641 000 Fmk.) und Chemikalien für 41 000 (88 000 Fmk.). (5891)

Chemikalienverbrauch der Metallindustrie und Schiffswerften. Nach der amtlichen Statistik bestanden in Finnland im Jahre 1937 (1936) 180 (170) Gießereien, Maschinenfabriken und Schiffswerften, deren Erzeugungswert eine Steigerung um nicht weniger als 49% auf 1420 Mill. Fmk. erfahren und damit einen neuen Höchststand erreicht hat. Dementsprechend erhöhte sich auch der Wert der in diesen Betrieben verbrauchten Chemikalien und Farben auf 14,21 (11,61) Mill. Fmk. Auf inländische Waren entfielen hiervon 6,37 (5,57) Mill. Fmk. An anderen Rohstoffen gelangten dort 139 t Aluminium

und Aluminiumlegierungen im Werte von 2,97 Mill. Fmk. (124 t, 3,06 Mill. Fmk.) und 1032 t Zink, Zinn und Blei für 15,51 Mill. Fmk. (883 t, 11,45 Mill. Fmk.), die überwiegend ausländischer Herkunft waren, zur Verarbeitung. (5890)

Fischmehlerzeugung. Wie aus Helsinki gemeldet wird, sind im laufenden Jahr in den einheimischen Fischmehlfabriken bereits 2500 t Strömlinge zu etwa 500 t Fischmehl verarbeitet worden. (5902)

Abbau estnischer Brennschiefervorkommen geplant. Zwischen Finnland und Estland sind Verhandlungen über die Uebertragung einer Brennschieferkonzession an Finnland im Gange. Es handelt sich um ein Vorkommen an der Nordküste Estlands, wo bereits verschiedene ausländische Konzessionen bestehen. Eine englische und eine schwedische Gesellschaft besitzen dort Konzessionen, deren Laufzeit wahrscheinlich 30 Jahre beträgt. Ungeklärt ist noch die Frage, ob die Brennschiefer zur Verarbeitung nach Finnland ausgeführt werden sollen oder ob in Estland ein finnisches Unternehmen zur Herstellung von Schieferöl gegründet wird. Betriebsgesellschaft wird eine Aktiengesellschaft sein, deren Kapital zu 4 Mill. est. Kr. (40 Mill. Fmk.) angegeben wird. (5798)

Sowjet-Union.

Bau von Forschungsanstalten. Das Institut für Feinchemikalien in Moskau bekommt einen Anbau, mit dem im vergangenen Jahr begonnen wurde. Der Kostenanschlag beläuft sich auf 5,85 Mill. Rbl. Davon wurden bisher 0,5 Mill. Rbl. aufgewandt, während für 1939 1,1 Mill. Rbl. investiert werden sollen. Für den Bau des chemischen Technikums der Textilindustrie in Iwanowo, der ebenfalls 1938 begonnen wurde, wurden bisher rund 80 000 Rbl. hergegeben. Im laufenden Jahr soll 1 Mill. investiert werden bei einem Gesamtkostenanschlag von 3,02 Mill. Rbl. (5834)

Ausbau eines Chemiekombinats. Nach einer sowjetamtlichen Veröffentlichung sind für den Ausbau des Chemiekombinats von Rubeschnaja in der Ukraine im laufenden Jahr Aufwendungen in Höhe von 12,18 Mill. Rbl. vorgesehen. Der gesamte Kostenanschlag beläuft sich auf 13,10 Mill. Rbl. (5836)

Erzeugung synthetischer Gerbstoffe. Wie die Zeitung „Ljokkaja Industria“ meldet, hat der Fachgelehrte Prof. Berkman eine neue Gruppe von synthetischen Gerbstoffen entwickelt. Von dieser wird die Marke „F-2-K“ im halbfabrikationsmäßigen Maßstabe von der chemischen Fabrik in Konstantinowka hergestellt. Es soll sich um einen fast gleichwertigen Austauschstoff für pflanzliche Gerbstoffe handeln. Von anderen Industriewerken, die sich mit der Herstellung von synthetischen Gerbstoffen befassen, wird die Leningrader Fabrik „Marxist“ genannt. (5863)

Bau eines Riechstoffkombinats. Mit dem Bau eines Kombinats für synthetische Riechstoffe und Parfümerien in Kaluga wurde 1936 begonnen. Der Kostenanschlag für den ersten Bauabschnitt beläuft sich auf 47,64 Mill. Rbl. Bis zum Januar 1939 wurden 15,1 Mill. Rbl. aufgewandt, während im laufenden Jahr 7,1 Mill. Rbl. investiert werden sollen. Die Beendigung dieses Bauabschnitts ist für 1941 vorgesehen. (5867)

Ausbau der Kunstfaserindustrie. In Klin im Moskauer Gebiet befindet sich ein Werk für Kunstfasern „Klinwolokno“. Mit der Errichtung wurde 1935 begonnen, der Endausbau soll 1944 erfolgt sein. Bisher wurden 20,74 Mill. Rbl. aufgewandt bei einem Gesamtkostenanschlag von 79,37 Mill. Rbl. Für 1939 ist die Hergabe von 10,35 Mill. Rbl. vorgesehen. Ein weiteres Kunstfaserwerk „Kiewwolokno“ befindet sich in Kiew-Darniza. Hieran wird seit 1935 gebaut. Die endgültige Fertigstellung ist für 1940 vorgesehen, der Kostenanschlag beläuft sich auf 79,54 Mill. Rbl.; bisher wurden 62,81 Mill. Rbl. investiert, während für 1939 Aufwendungen in Höhe von 8,39 Mill. Rbl. vorgesehen sind. Auch in Kamensk wird ein Kunstfaserkombinat seit 1936 gebaut. Es soll 1942 voll in Betrieb kommen. Der Kostenanschlag beträgt 100,70 Mill. Rbl. Bis zum 1. 1. 1939 wurden 11,01 Mill. Rbl. ausgegeben. Für 1939 sind Aufwendungen von 5 Mill. Rbl. vorgesehen. (5833)

Rohstoffvorkommen in der Arktis. Die russischen Zeitungen befassen sich mit den außerordentlich reichen Rohstoffvorkommen im Becken der Petschora und ihrer Nebenflüsse. Die wichtigsten Bodenschätze dieses Gebietes sind Steinkohle und Erdöl. Die gesamten Kohlereserven werden auf 3 Mrd. t geschätzt, doch dürfte sich diese Zahl noch bei weitem erhöhen. Zur Zeit arbeitet ein Bergwerk mit einer Leistungsfähigkeit von 300 000 t Steinkohle im Jahr. Weitere Gruben werden gebaut.

Erdöl wird seit 1930 am Fluß Uchta gewonnen. Dort wurden eine große Erdölraffinerie und ein Heizkraftwerk errichtet. Das dortige Oel ist besonders zäh. Es wird mittels eines Schachtes gefördert, mit dessen Bau 1937 begonnen wurde und der eine Leistungsfähigkeit von 250 000 t erhalten soll. Die volle Inbetriebnahme des Schachtes ist für 1940 vorgesehen. Eine Reihe weiterer Oelvorkommen wird erforscht. Vom Becken der Petschora aus sollen die nördlichen Industriegebiete der Sowjet-Union sowie auch Leningrad mit Kohle und Oel versorgt werden. Es soll erreicht werden, daß die Brennstofftransporte aus dem Donezbecken und anderen innerrussischen Gebieten allmählich aufhören. Im Jahre 1935 wurden im Petschora-Becken auch die größten sowjetrussischen Vorkommen von Erdgas entdeckt. Auf ihrer Grundlage soll jetzt eine Reihe von Unternehmungen errichtet werden. (5877)

Asphaltitvorkommen im hohen Norden. Im Jahre 1930 wurden am Oberlauf des Flusses Ischma im Mündungsgebiet der Petschora Asphaltite entdeckt, deren Qualität die der übrigen russischen Asphaltitvorkommen übersteigen soll. Zur Zeit werden ein Bergwerk und eine mechanisierte Fabrik errichtet. (5874)

Ausbau der Blei- und Zinkgewinnung. Für den Ausbau des polymetallischen Kombinats im Altai sind für das laufende Jahr Aufwendungen von 88,5 Mill. Rbl. vorgesehen, für den Ausbau der Fabrik „Elektrozink“ in Ordschonikidse (dem früheren Wladikawkas) 7,83 Mill. Rbl. (5873)

Unterirdische Auslaugung von Kupfererzen. Nach russischen Zeitungsmeldungen wurde Ende August auf einem Bergwerk in Krasnouraljsk mit einem neuen Verfahren der Kupfergewinnung begonnen, das in der unterirdischen Auslaugung des Erzes besteht. Es konnten schon einige Verbesserungen dieses Verfahrens eingeführt werden, so daß der Kupfergehalt im Wasser bereits 1,5 bis 2,5 g je Liter betragen soll. (5898)

Neubauten in der Nickelindustrie. Für den Bau des Nickelkombinats in der Montsche-Tundra auf der Kola-Halbinsel wurden bis zum 1. 1. 1939 insgesamt 260 Mill. Rbl. ausgegeben. Für das laufende Jahr sind Aufwendungen in Höhe von 85 Mill. Rbl. vorgesehen. Das Nickelkombinat in Orsk hat bis Anfang d. J. 183,7 Mill. Rbl. erfordert. 1939 sollen 78 Mill. Rbl. zum weiteren Ausbau dieses Kombinats aufgewandt werden. (5871)

Chrom- und Manganvorkommen im hohen Norden. Im Mündungsgebiet der Petschora wurde das Vorhandensein von Chromit und Manganerz festgestellt. Die Chromitvorkommen, deren Chromgehalt bis zu 60% geht, befinden sich am Fluß Choila, einem Nebenfluß der Ussa, während ein Manganlager 50 km von Choila entfernt am Ufer der Ussa gelegen ist. (5876)

Errichtung eines Molybdänkombinats. Bei Tyrny-Aus im Nordkaukasus befinden sich große Molybdänvorkommen, für deren Ausbeutung seit 1937 ein Kombinat gebaut wird. Bis Anfang 1939 wurden hierfür rund 23 Mill. Rbl. verausgabt bei einem Gesamtkostenanschlag von 88,8 Mill. Rbl. Für 1939 sind Aufwendungen in Höhe von 30,7 Mill. Rbl. vorgesehen. (5872)

Bulgarien.

Holzkohlenausfuhr nach der Türkei. Auf Grund eines kürzlich erfolgten Abkommens wird Bulgarien zusätzlich 5000 t Holzkohle nach der Türkei liefern. (5800)

Jugoslawien.

Erzeugung von Sauerstoff und Acetylen. Nach einer Pressemeldung wird in der neuen Fabrik der „Aga“

Rusche A.-G. in Alipaschin Most bei Sarajewo auch Acetylen für den heimischen Bedarf erzeugt werden (vgl. S. 848). (5801)

Italien.

Zugelassene industrielle Neubauten. Das Korpurationsministerium hat folgenden Unternehmen die Konzession zur Errichtung von Neubauten bzw. zur Vornahme von Betriebserweiterungen erteilt:

Sava Soc. Alluminio Veneto An., Rom: Erweiterung der Anlage in Venedig-Porto Marghera für die Herstellung von Aluminium und Aluminiumlegierungen bis zu einem Erzeugungsvermögen von 7000 t jährlich. — Gabuzzini Giulio, Florenz: Errichtung eines Betriebes zur Herstellung von Aluminiumflaschenkapseln in Florenz. — S. A. Vetrerie Federate, Gaeta (Littoria); Erweiterung der Glasfabrik in Gaeta. — Pizzoli Leopoldo, Turin: Errichtung einer Glasfabrik in Turin. — S. A. Vetroccke, Venedig: Erweiterung der Anlage in Venedig-Porto Marghera für die Herstellung von Glaswolle; Erhöhung des Erzeugungsvermögens von 100 auf 5000 t jährlich. — V. I. S. Vetro Italiano di Sicurezza, Mailand: Aufstellung neuer Maschinen in der Sicherheitsglasfabrik in Turin. — Dott. Luciano Tommasi, Mailand: Errichtung einer Anlage in Mailand für die Herstellung von Leuchtröhren unter Verwendung von Edelgasen. — Soc. Paruna Bruno & Jublin Ildebrando, Neon Pubblicità, Rom: Errichtung eines gleichen Betriebes in Rom. — O. F. I. L. Officina Fabbricazione Insegne Luminose, Genua: Errichtung eines gleichen Betriebes in Genua. — Cappelli Trento Urbe Neon, Rom: Errichtung einer Anlage für die Herstellung von Neon-Leuchtröhren in Rom. — Sugamele Irma, Rom: Errichtung einer Anlage für Neon-Leuchtröhren in Rom. — Tettamanti Luigi, Malnate (Varese): Errichtung einer Anlage für die Herstellung von Schmirgelschleifscheiben. — G. & L. F. Illi Cora, Turin: Errichtung einer Fabrik für kohlenensäurehaltige Wässer in Costigliole d'Asti. — Cellulosa Nazionale S. A. Celna, Rom: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Cellulose aus Hanfabfällen in Final di Rero (Ferrara). — Esercizio della Cartiera di Riva, Venedig: Errichtung einer Cellulose- und Hemicellulosefabrik in Varone di Riva di Trento. — S. A. Cellulosa Lucana, Venosa (Potenza): Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Hemicellulose aus Maisstroh. — S. A. Industrie Calabresi Utilizzazione Scarti Agricoli, I. C. U. S. A., Rom: Errichtung einer Anlage für Treibspit aus pflanzlichen Abfällen in Crotona (Catanzaro). — S. A. Soterna Soc. generale per l'Energia Termica Nazionale, Mailand: Errichtung einer Anlage zur chemischen Verarbeitung von Holz in Borgo S. Lorenzo. — S. A. Promotrice Industrie Agrarie, S. A. P. I. A., Mailand: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Treibspit aus Mais mit einem täglichen Leistungsvermögen von 500 hl in Aprilia (Littoria). — Carboidrati Bari S. A., Rom: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Spiritus aus pflanzlichen Abfällen mit einem Leistungsvermögen von 60 000 hl in Bari. — S. A. Romana per la Fabbricazione dello Zucchero, Rom: Errichtung einer Anlage für Spiritus aus Zuckerrüben in Arezzo. — Lorenzo Bagnis & Panuele Giuseppe & C., Soc., Cuneo: Errichtung einer Anlage für verdichteten Sauerstoff und Wasserstoff in Cuneo. — Soc. Ital. Utilizzazione Resedui Caffè ed Affini, S. I. U. R. C. A., Rom: Errichtung einer Anlage zur Extraktion von Fetten aus Kaffee-, Tee- und Kamillenrückständen in Mailand. (5802)

Neues Malariaheilmittel. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt ist die Staatsmonopolverwaltung ermächtigt worden, unter dem Namen „Italchina“ ein neues Malariaheilmittel zum Preis von 2500 Lire je kg in den Handel zu bringen. (5893)

Vorschriften über Chlorbehälter. In der „Gazzetta Ufficiale“ vom 13. 9. 1939 ist eine Verfügung betr. Behälter für die Beförderung von verdichteten, verflüssigten oder gelösten Gasen veröffentlicht, durch die die Bestimmungen des Ministerialdekrets vom 12. 9. 1925 über die Behälter für die Beförderung von flüssigem Chlor abgeändert werden. Interessenten können das betreffende Amtsblatt von der Schriftleitung, Berlin W 35, zur Einsichtnahme anfordern. (5805)

Geschäftsbericht. Die Mailänder Gesellschaft Ferrania, die über ein Aktienkapital von 40 Mill. Lire verfügt und sich mit der Herstellung von Photomaterial befaßt, erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Reingewinn von 3,7 Mill. Lire, aus dem eine Dividende von 8% erteilt werden soll. Nach ihrem Geschäftsbericht konnte die Firma den Absatz ihrer Erzeugnisse erhöhen und sich erfolgreich gegen die ausländische Konkurrenz behaupten. Ein panchromatischer Kinematographfilm konnte neu herausgebracht und sogar exportiert werden. Neu aufgenommen wurde die Erzeugung eines Farbfilmes. (5903)

Ver. St. v. Nordamerika.

Verständigung in der Kunststoffindustrie. Die Union Carbide & Carbon Corp. hat einen Fusionsvorschlag der Bakelite Corp. angenommen. Die Fusion erlangt Wirksamkeit, sobald die Aktionäre der Bakelite Corp. der Fusion zugestimmt haben. Nach dem Abkommen erhalten die Bakelit-Aktionäre 187 500 Stammaktien der Union Carbide & Carbon Corp. Die Vorzugsaktieninhaber erhalten für jede Vorzugsaktie $\frac{1}{4}$ Carbide-

Aktien. Mit dieser Fusion werden die Kunststoffinteressen zweier führender amerikanischer Firmen in einer Hand vereinigt. Die Bakelite Corp. ist seit Jahrzehnten ein bedeutender Erzeuger von Phenolharzen. Die Carbide stellt in großem Umfange Vinylharze her, die in letzter Zeit mit den Phenolharzen in verschärften Wettbewerben getreten sind. Auf Grund der neuen Vereinbarung wird die gegenseitige Unterbietung bei den Verbrauchern, d. h. hauptsächlich den Pressereien, aufgehoben. Außerdem hat die Carbide in den letzten Jahren in steigendem Umfange synthetische organische Chemikalien geliefert, die zur Herstellung verschiedener plastischer Massen, u. a. auch solcher der Bakelite Corp., dienen. (5810)

Farben- und Lackabsatz. Nach einer Statistik des Bureau of the Census, die den Absatz von 680 Firmen erfaßt, sind im ersten Halbjahr 1939 von diesen Unternehmungen insgesamt Farben, Lacke und Füllstoffe im Werte von 198 Mill. \$ verkauft worden im Vergleich zu 181 Mill. \$ im Vorjahr. Von 580 Unternehmungen sind des weiteren Einzelheiten über den Absatz berichtet worden. Von diesen wurden im ersten Halbjahr 1939 (im Vergleich zur entsprechenden Zeit 1938) Farben und Lacke im Werte von 110 (106) Mill. \$ an den Handel und im Werte von 69 (57) Mill. \$ an die Industrie verkauft. Die übrigen 100 Unternehmen erzielten demgegenüber nur einen Gesamtabsatz von 18 (18) Mill. \$. (5807)

Verkauf einer Farbenfabrik. Die National Lead Co. hat von der George S. Mephram Corp., die sich mit der Herstellung von Erd- und Trockenfarben befaßt, die kürzlich vollendete Anlage letzterer Gesellschaft in Texarkana erworben. Diese Anlage stellt Eisenoxyd her. Gleichzeitig hat die National Lead Co. auch die zugehörigen Gerechtsame zur Förderung von Eisenerzen bei Texarkana erworben. Die Anlage ist mit den zugehörigen Betrieben der National Pigments & Chemical Division der National Lead Co. zugeteilt worden. (5808)

Die Wettbewerbsverhältnisse in der Bleistiftindustrie. Die Federal Trade Commission hat 13 amerikanische Bleistiftgesellschaften, die etwa 75% der gesamten amerikanischen Bleistiftproduktion aufbringen, angewiesen, ihre Vereinbarungen über die Einschränkung des gegenseitigen Wettbewerbs durch Festsetzung einheitlicher Verkaufspreise und andere Maßnahmen aufzuheben. Betroffen werden hiervon in erster Linie die Mitgliedsfirmen der Lead Pencil Association, Inc., bei denen es sich um folgende Firmen handelt:

Joseph Dixon Crucible Co., Jersey City, N. J.; Eberhard Faber Pencil Co., Brooklyn; American Lead Pencil Co. (die im Juni 1938 aus der Lead Pencil Association ausgeschieden ist), Hoboken, N. J.; Eagle Pencil Co., Inc., New York; Richard Best Pencil Co., Irvington, N. J.; Blaisdell Pencil Co., Philadelphia; General Pencil Co., Jersey City, N. J.; Hassenfeld Brothers, Inc., Providence, R. I.; National Pencil Co., Shelbyville, Tenn.; Reliance Pencil Co., Mt. Vernon, N. Y.; Universal Pencil Co., Oakland, Calif.; Red Cedar Pencil Co., Lewisburg, Tenn.; Wallace Pencil Co., St. Louis.

Wie die Federal Trade Commission festgestellt hat, wurde im Mai 1929 das Lead Pencil Institute gegründet, das praktisch alle damaligen Bleistiftproduzenten umfaßte. Nach einem Preiskampf in den Jahren 1935 und 1936 habe diese Industrie im Jahre 1937 das Institut reorganisiert und seinen Namen in Lead Pencil Association umgeändert. Vom Jahre 1937 ab habe dieses Organ Abkommen und Verständigungen innerhalb der Bleistiftindustrie herbeigeführt, die in gesetzwidriger Weise den Wettbewerb innerhalb dieser Industrie eingeschränkt hätten. Die Aufsichtsbehörde verlangt jetzt daher, daß alle Preisbindungen und alle anderen den Wettbewerb einschränkenden Maßnahmen aufgehoben werden. Den Firmen ist ferner verboten worden, die Erzeugung qualitätsmäßig oder das Sortiment einzuschränken und sich gegenseitig über den Auftragseingang, die Erzeugung, die Vorräte usw. zu verständigen. (5895)

Neue Fabriken. Die Firma Mathieson Alkali Works hat in Lake Charles, La., eine Fabrik zur Herstellung von chemischem Natriumsulfat im Bau, die im November d. J. den Versand aufnehmen soll. Die American Ferment Co., die sich mit der Herstellung von medizinischen Spezialitäten befaßt, errichtet in Buffalo eine neue Anlage, deren Kosten auf 45 000 \$ geschätzt werden. Die Continental Oil Co. gibt bekannt, daß sie 1,5 Mill. \$

zur Erweiterung und Modernisierung ihrer Erdölraffinerie in Ponca City, Okl., aufwenden will. Die Shell Union erweitert ihre Erdölraffinerie in Houston mit einem Aufwand von 1 Mill. \$. Die neue Abteilung soll hauptsächlich Flugzeugbenzin herstellen. (5896)

Natriumperborat in Zahnpflegemitteln. Die Food and Drug Administration gibt bekannt, daß sie eine Untersuchung über die Eignung des Natriumperborats zur Herstellung von Zahnpflegemitteln durchführen will. Verschiedentlich seien Beschwerden über schädliche Wirkungen des Perborats erhoben worden. Eine Entscheidung über diese Frage sei noch nicht gefallen, da, wie die Administration ausführt, geringe Mengen Natriumperborat in Zahnpflegemitteln anscheinend unschädlich seien, größere Mengen dagegen Schädigungen hervorrufen könnten, so daß evtl. für die Etikettierung derartiger Präparate besondere Warnungsaufschriften vorgeschrieben werden müßten. (5809)

Gewinnung von Süßholzwurzeln. Im Südwesten der Vereinigten Staaten sollen Anbauversuche zur Gewinnung von Süßholzwurzeln unternommen werden. (5806)

Einfuhr von Moschus. Infolge der geringeren Moschuslieferungen aus China ging die Gesamteinfuhr von Moschus 1938 auf 324 lbs. i. W. von 40 050 \$ zurück gegen 439 lbs. i. W. von 53 540 \$ 1937. Außer China, das 225 (1937: 284) lbs. für 25 670 (44 100) \$ lieferte, wurden aus Hongkong 56 (3) lbs., aus Frankreich 29 (41) lbs. und aus Großbritannien 13 (9) lbs. eingeführt. (5076)

Neues Schweißverfahren für Nichteisenmetalle. Wie aus New York gemeldet wird, hat die Colonial Alloys Co. in Philadelphia ein neues Verfahren zum automatischen Schweißen von Buntmetallen entwickelt. Nach diesem Verfahren soll es u. a. möglich sein, Buntmetalle aller Art mit Aluminium oder Aluminiumlegierungen zusammenzuschweißen. (5904)

Canada.

Gewinnung von Schwerspat. Kürzlich ist die Gewinnung von Schwerspat in Canada wieder aufgenommen worden. Erzeuger ist die im November 1938 gegründete Canada Baryte Mines, Ltd., die bei South Porcupine nördlich von Toronto, Ontario, die Vorkaufrechte auf eine Grube und eine Mahlanlage der Canada Night Hawk Mines, Ltd., erworben hat. Zum erstenmal erfolgte die Gewinnung von Schwerspat aus dieser Grube im Jahre 1933. Die damalige Förderung betrug 60 t. Bisher sind im laufenden Jahr 300 t gefördert worden. (5812)

Mexiko.

Ausfuhr von Schwefelsäure. Die Gewinnung von Schwefelsäure als Nebenprodukt in der mexikanischen Hüttenindustrie scheint weitere Fortschritte zu machen. So wurden in die Vereinigten Staaten nach der amerikanischen Statistik in den ersten 4 Monaten d. J. fast 400 t Schwefelsäure aus Mexiko eingeführt gegen 300 t im ganzen Jahre 1938. Im Jahre 1937 erfolgte noch keine Einfuhr. (5814)

Cuba.

Erzeugung von Kohlensäure. Von einer amerikanischen Firma ist in Cuba eine Kohlensäurefabrik errichtet worden, die mit einem Erzeugungsvermögen von 12 000 lbs. je Tag ausgestattet ist. (5897)

Erzeugung von Magnesiumsalzen. Die Cia. de Productos Quimicos hat bei dem Zolltarifamt die zollfreie Einfuhr von Maschinen für die Gewinnung von Magnesiumhydroxyd, Magnesiumcarbonat, Calciumcarbonat und gereinigtem Tafelsalz aus Meerwasser beantragt. Das Zolltarifamt hat den Antrag dem cubanischen Finanzministerium befürwortend weitergeleitet. Die Firma will zunächst den inländischen Bedarf an den genannten Erzeugnissen decken und später evtl. auch exportieren. (5815)

Bermuda.

Einfuhr von Seifen. Der Einfuhrwert von Seifen betrug im vergangenen Jahre 83 150 \$, ungefähr 50% der Einfuhr kamen aus den Vereinigten Staaten. An Waschseifen wurden für 25 460 \$ eingeführt, an Toiletteseifen für 12 730 \$ und an Seifenflocken für 44 970 \$. (4607)

Niederländisch Westindien.

Geringere Aloeernte. Während die Ernte von Aloe im Jahre 1938 auf 3500 Kisten (437 500 lbs.) geschätzt wurde, erwartet man für 1939 eine Ernte von 3200 Kisten; davon stammen 2000 Kisten aus Aruba und 1200 Kisten aus Bonaire. (4606)

Venezuela.

Verkaufsgenehmigungen für Arzneimittel. Auf Grund verschiedener in der „Gaceta Oficial“ veröffentlichter Entschlüssen des Gesundheitsministers haben die nachstehenden Firmen die Genehmigung zum Verkauf von Arzneimitteln erhalten:

José Arnias in der Ortschaft San Juan de los Cayos, Distrikt Acosta im Staate Falcón; Lino Coronel in der Ortschaft San Francisco, Distrikt Torres im Staate Lara; Héctor Domínguez Gil in der Ortschaft Paracotos, Distrikt Guacaipuro im Staate Miranda; Ramón Antonio Hernández in der Ortschaft Onoto, Municipio Valle de Morán, Distrikt San Casimiro im Staate Aragua. (5819)

Argentinien.

Bau einer Erdölleitung. Nach einer Meldung aus Buenos Aires soll die staatliche Erdölgesellschaft Y.P.F. in der Provinz Salta den Bau einer 300 km langen Erdölleitung planen. (5698)

Steigerung der Caseinausfuhr. Im ersten Halbjahr wurden insgesamt 8059 t Casein ausgeführt gegen 5742 t in den ersten sechs Monaten 1938. Die Erzeugung belief sich nach Angaben des argentinischen Landwirtschaftsministeriums in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres auf 7262 t. An Vorräten standen Ende Mai d. J. 9795 t zur Verfügung. (5266)

Vorkommen von Mineralien. In den Gebirgen der Provinz Jujuy befinden sich, einem New-Yorker Bericht zufolge, zahlreiche Vorkommen von Blei, Gold, Silber, Zinn und anderen Mineralien, die zum größten Teil noch nicht ausgebeutet werden. Der Abbau von Kupfer ist bisher wegen der schweren Zugänglichkeit der Vorkommen und wegen der ungünstigen Weltmarktpreise nicht weiter entwickelt worden.

In Catamarca, Cordoba und San Luiz sind Wolframbergwerke in Tätigkeit, die zum größten Teil der unter Kontrolle der William Chemical Co. stehenden Minera Argentina S. A. gehören. Die Wolframförderung hat im Jahre 1937 ihren höchsten Stand seit 1917 erreicht. Die Ausfuhr belief sich im gleichen Jahre auf 731 t, von denen 60% nach Großbritannien, knapp 20% nach den Vereinigten Staaten, 10% nach Belgien und der Rest nach Schweden, Deutschland und Frankreich gegangen sind. Der größte Teil des nach Belgien versandten Erzes war für Deutschland bestimmt, ebenso wurde ein kleiner Teil der nach Großbritannien gelieferten Mengen nach Deutschland und Schweden wieder ausgeführt.

Von weniger großer Bedeutung sind die Zinnbergwerke in Abra Pampa bei Pirquitas, die mit britischem und argentinischem Kapital betrieben werden. In Argentinien werden ferner Boraxgruben ausgebeutet, deren Ausfuhr nach Brasilien sich in letzter Zeit gebessert hat. In Oro de Guahlam, in der Provinz San Juan, sind Vorkommen von Pyrit, Kupfer, Blei, Zink und Quarz gefunden worden. In Rodeo und Barreal sind kürzlich Alaunschiefervorkommen und in Alcaparossa Eisensulfatvorkommen entdeckt worden. (5898)

Uruguay.

Zeckenbekämpfung. Da die Viehzucht in Uruguay stark von Zecken heimgesucht wird, die nach amtlichen Angaben jährlich etwa einen Schaden von 5,5 Mill. \$ verursachen, hat die Regierung die obligatorische Bekämpfung dieser Schädlinge im ganzen Lande verfügt. (5523)

Bekämpfung der Schweinepest. Durch Dekret, veröffentlicht im „Diario Oficial“ vom 3. Juli d. J., ist die obligatorische Bekämpfung der Schweinepest in Uruguay angeordnet worden. U. a. wird die Anwendung von biologischen Mitteln vorgeschrieben, die nur mit Genehmigung der Dirección de Ganadería eingeführt und verwendet werden dürfen. (5522)

Aegypten.

Gewinnung von Ilmenit. Die ständig steigende Nachfrage nach Titanerzen hat die ägyptische Regierung ver-

anlaßt, der Erschließung der inländischen Titanvorkommen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Hamata Mining Co. in Cairo hat bereits Anlagen errichtet, um Ilmenitvorkommen im südlichen Aegypten auszubeuten. Ein weiteres Unternehmen, die Anglo-Egyptian Mining Co., hat eine Tochtergesellschaft gegründet, die den ilmenithaltigen Schwarzsand, der an der Mittelmeerküste in der Nähe von Alexandria gefunden wird, aufarbeitet. Im Jahre 1935 wurden in Aegypten bereits 183 t Ilmenit gewonnen. Im folgenden Jahr ging die Erzeugung auf 24 t zurück, und im Jahre 1937 erfolgte überhaupt keine Gewinnung mehr. (5821)

Niederländisch Indien.

Neue Palmölfabrik. Die N. V. Bandar Oliepalmen Cultuur Mij. hat beschlossen, eine neue Palmölfabrik an der Ostküste von Sumatra zu errichten, und an die Gebr. Stork & Co. einen entsprechenden Lieferungs-auftrag erteilt. Das Leistungsvermögen der Fabrik, die bis zum 1. 1. 1941 betriebsfertig sein soll, wird anfänglich 7000 t betragen, aber soll später auf etwa 27 000 t erweitert werden können, was etwa dem Höchstertag von 6000 ha entspricht. (5886)

Philippinen.

Erhöhte Lackeinfuhr. Nach einem Bericht aus Manila hat sich die Lackeinfuhr von 293 t für 144 770 Pes. 1937 auf 323 t für 225 800 Pes. 1938 erhöht. Den größten Anteil an den Lieferungen hatten die Vereinigten Staaten mit 319 (1937: 280) t, vor Japan mit 2 (4) t. (4625)

Thailand (Siam).

Öffentliche Arbeiten. Der Haushaltsplan für 1939/40 sieht u. a. folgende Aufwendung vor (in Mill. Tikals): Straßenbauprogramm 5,16, spezielle Straßenbauprojekte 1,78, Hafenauprojekt 3,63, Eisenbahnbau 3,21, Bewässerungsanlagen 2,50, Errichtung einer Oelraffinerie 0,96, Entwicklung der Baumwollindustrie 1,17. Weitere Beträge wurden u. a. ausgeworfen für eine Pflanzenölraffinerie, eine Versuchsanstalt für Ackerbau, ein Schlachthaus, zivile Lufthäfenanlagen usw. (5270)

China.

Investitionen in Zentralchina. Nach einer Meldung aus Schanghai hat die Mittelchinesische Entwicklungs A.-G., die als Holdinggesellschaft für alle unter staatlichem Einfluß stehenden japanischen Unternehmen in Zentralchina fungiert, im ersten Halbjahr 1939 insgesamt 26 Mill. Yen in ihre Tochtergesellschaften investiert. (5445)

Mandschukuo.

Neue Glasflaschenfabrik. Die Mandschurische Bier A.-G. plant den Bau einer Flaschenfabrik mit einem Aufwand von 700 000 Yen. Die Fabrik soll den gesamten Bedarf der Gesellschaft an Bierflaschen decken. (5899)

Japan.

Kontrolle der Leichtmetallerzeugung. Die japanische Regierung hat ein Gesetz zur Kontrolle der Leichtmetallindustrie veröffentlicht, das auch der Reichstag bereits verabschiedet hat, das aber von der Regierung Anfang September noch nicht in Kraft gesetzt war. Hauptzweck des Gesetzes ist die völlige Unterstellung dieses Industriezweiges unter die staatliche Kontrolle mit der Absicht, diese Industrie so weit auszubauen, daß sie allen Anforderungen der Landesverteidigung und des ständig steigenden industriellen Bedarfes gerecht werden kann. Ohne Genehmigung der Regierung können nach dem Gesetz keine neun Unternehmungen errichtet werden. Die bereits bestehenden Betriebe bedürfen der

nachträglichen Bestätigung. Auch alle Erweiterungen, Uebertragungen, Stilllegungen usw. von Leichtmetallfabriken sind genehmigungspflichtig. Ihre Geschäftsführung unterliegt ebenfalls der staatlichen Kontrolle. Die Regierung hat ferner das Recht, zu Zwecken der Landesverteidigung oder im Interesse der Verbraucher den Fabriken bestimmte Aufträge zu erteilen und die Preisgestaltung zu überwachen. Als Gegenleistung erhalten die Unternehmen weitgehende Steuer- und Zollvergünstigungen. Jeder ausländische Einfluß auf derartige Betriebe ist ausgeschaltet worden. (5827)

Alaunschiefer zur Aluminiumgewinnung. Auf Grund der Entwicklung eines Verfahrens zur Erzeugung von Aluminium aus Alaunschiefer, der in großen Mengen in Mandschukuo vorkommt, hofft man, daß Japan in der Aluminiumwirtschaft Selbstversorger wird. Bisher sind in Japan fast nur Bauxit und andere Aluminiumerze, die eingeführt werden mußten, verarbeitet worden. Das Erzeugnis des von der Mandschurische Leichtmetall A.-G. entwickelten Verfahrens soll sich bei Versuchen in der Praxis bewährt haben. (5493)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Verkaufspreis für Kraftspiritus.

Der Verkaufspreis für Kraftspiritus beträgt vom 15. Oktober 1939 ab 50 RM für 1 hl W. (5906)

Erhöhung der Spritpreise in Estland.

Mit Wirkung vom 14. 9. 1939 ist der staatliche Verkaufspreis für Spiritus für den allgemeinen Gebrauch von 4,70 auf 5,15 Kr. je 0,75-Liter-Flasche erhöht worden. Für Industriebranntwein gelten folgende erhöhte Verkaufspreise (in Kr. je l):

Gereinigter Brantwein, I. Klasse, zur Herstellung von kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln, Fruchtesenzen und wohlriechenden Stoffen sowie für alle anderen technischen Zwecke, außer den weiter unten aufgeführten und außer denen, für die Sonderpreise festgesetzt worden sind: 2,20 (bisher 1,80).

Gereinigter Brantwein, II. und III. Klasse, sowie roher Brantwein für dieselben Zwecke: 1,20 (bisher 1,—).

Gereinigter Brantwein, I. Klasse, zur Herstellung von Lacken, Polituren, Emulsionen, Leim, Speise- und Schmierölen, zur Verwendung als Lösungsmittel für Farben und andere Stoffe, zur Umarbeitung, für Motortreibstoffe und zur Herstellung von Kühllösungen für Kraftmaschinen: 1,40 (bisher 1,—).

Gereinigter Brantwein, II. und III. Klasse, sowie roher Brantwein für dieselben Zwecke: 1,— (bisher 0,60).

Fuselöl zur Umarbeitung: 0,60 (unverändert).

Fuselöl für andere Zwecke: 1,— (unverändert).

Gereinigter und roher Brantwein zur Herstellung von Ausfuhrwaren oder in solchen enthaltener Brantwein: 0,40 (bisher 0,35).

Für doppelt gereinigten Brantwein ist der Preis je Liter 0,10 Kr. höher als der betreffende Preis für gereinigten Brantwein I. Klasse. Für hier nicht genannte Zwecke sowie für die Ausfuhr von Brantwein und Brantweinabfällen werden vom Wirtschaftsminister Sonderpreise festgesetzt. Der Reingehalt von gereinigtem Brantwein I. Klasse und zweimal gereinigtem Brantwein für den Inlandsverbrauch beträgt 95%, die anderen Sorten und die Brantweinabfälle besitzen ihren natürlichen Gehalt. (5889)

Preisfestsetzungen in Italien.

Laut Ankündigung im italienischen Amtsblatt sind die Hersteller von Zellwolle seit dem 20. 9. d. J. berechtigt, für Zellwolle (Typ 32 mm) einen Preis von 8,25 Lire je kg ausschließlich Fabrikationssteuer zu verlangen. Durch Verfügung vom 20. 9. ist bestimmt worden, daß die Höchstpreise für Methan den Stand in der ersten Hälfte des Monats August d. J. nicht übersteigen dürfen. Ferner hat der Ministerrat beschlossen, den Mindestpreis, der den Schwefelerzeugern für die Zeit vom 1. 4. 1939 bis 31. 7. 1939 garantiert wird, um 20 Lire je t zu erhöhen. (5791)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilm. — Verlag Chemie, Berlin W 35., Woyschstr. 37. — Printed in Germany.